

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Churfürstens, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛ. Unsers allergnädigsten Herrns Cammer-Commission-Rath, und der Zeit des Meißnischen Crenßes und zu Meissen Amtmann, wie auch Vice-Crenß-Amtmann, ich, George Carl Weyde, und ich, Carl Friedrich Promnitz, hiermit uhrkunden; Demnach bey höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, der Besizer des Ritter-Guths Schönberg, Herr Hannß Dietrich von Schönberg, ingleichen die Gemeinde zu Planckenstein und Consorten, ein unter sich errichtetes Erb-Frohn- und Zins-Register eingereicht, und zu dessen Revision und Vollziehung um Ertheilung Commission anhero allerunterthänigst gebethen, Dieselben auch dem Suchen statt gegeben, und zu dem Ende folgendes allergnädigstes Rescriptum:

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ. Churfürst ꝛ.

Rath, lieber Betreuer. Was gestalt bey uns Hannß Dietrich von Schönberg, zu Schönberg, ingleichen die Gemeine zu Planckenstein und Consorten, angefügtes unter sich errichtetes Erb-Frohn- und Zins-Register eingereicht, und zu dessen Revision und Vollziehung um Ertheilung Commission an euch allerunterthänigst gebethen, das erseheth ihr aus denen Innlagen mit mehreren. Wenn wir denn dem Suchen statt gegeben; als ist unser Begehren, ihr wollet die Interessenten vorladen, angeregtes Erb-Register mit ihnen durchgehen, sie mit ihren Erinnerungen dabey hören, so dann solches in völlige Richtigkeit setzen, und zu



Unserer Approbation einsenden. Daran geschiehet Unsere Meynung. Dat. Dresden am 1. Octobr. 1742.

D. Christian Heinrich Bauer,
Johann Jacob Stein. S.

an unsern Antecessorem, den verstorbenen Herrn Commission-Rath, und Creyß-Amtmann, Johann Friedrich Fleutern, zu Meissen, ertheilet; Als hat derselbe sothane hohe Resolution denen Interessenten, auch übrigen zum Ritter-Guthe Schönberg gehörigen Censiten, zu Helbigsdorff, Weistrupper Antheils, und Ober-Gerichts-Unterthanen zu Burchardswalda, Taubenheimischen Antheils, nicht nur schriftlich bekannt gemacht, sondern auch selbige, zu Expedition des allergnädigst anbefohlenen auf das Ritter-Guth, Schönberg, persönlich vorgeladen, und da in Termino, den 12. Nov. 1742. und folgende Tage Herr Adolph Andreas Seudtner, Pachts-Innhaber des Ritter-Guths Schönberg, mandatario nomine des dasigen Gerichts-Herrn, Herrn Hans Dietrichs von Schönberg, so demahlen in seinen eigenen Angelegenheiten ausserhalb Landes sich befunden, mit der Legitimation Sub. A. sich gemeldet, desgleichen der damahlige Gerichts-Verwalter zu ernanntem Schönberg, Herr Gottlob Günther, weyl. Königl. Pöhlischer und Chursf. Sächsl. Steuer-Procurator und Juris Practicus zu Dresden, persönlich erschienen, nicht minder die nach Schönberg gehörige Ober- und Erb-Gerichts-Unterthanen, auch Censiten zu Planckenstein, und Consorten, wie selbige in dem Erb-Register nominativ verzeichnet sind, mit ihren rechtlichen Beystände, Herrn D. Johann Leonhard Hauschilden, Rechts-Consulenten zu Dresden, grösstentheils viritim sich eingefunden, gestalt diejenigen, so damahlen anderer vorfallenden Berrichtungen halber nicht zugegen gewesen, nach der Zeit dieserhalb theils schriftlich, theils mündlich, in Loco judicii alhier, ad Acta sich erkläret, Commissions-wegen, nach beschehenem Vortrage, das projectirte Erb-Froh- und Zins-Register genau durchgangen, und, nachdem selbiges von Wort zu Wort deutlich abgelesen worden, sämtlichen Unterthanen die ihnen obliegenden Special-Præstationes individualiter vorgehalten, sie auch nochmahls vors künfftige darauf verwiesen, die dabey hinc inde gemachten Erinnerungen, Erläuterungen,

gen, Zusätze und respective Correcturen testantibus actis getreulich protocolliren lassen, von allerseits Interessenten zur Agnition und Bestätigung dieses Erb-, Frohn- und Zins-Registers der Handschlag angenommen, nicht minder die wegen 7. Mezen weisen Weizen-Mehls bey der Gefinde Kost und 7. gl. jährlichen Schuh-Geldes vor die Hof-Dienst-Mägde über ihr gesetztes Lohn, amnoch ventilirte Streitigkeiten, theils durch vorgedachten Pacht-Innhaber zu Schönberg, Hr. Adolph Andreas Seudtner, mandatario nomine, Hr. Hans Dietrichs von Schönberg, bewerkstelligte Erklärung, theils auch durch rechtskräftige hohe Appellation-Gerichts-Urtheile sich erlediget, und hernach wir die zu Ende unterschriebene Commissarii, zu Folge des hernach befindlichen hohen Commissorialis:

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ. Churfürst ꝛ.

Siehe Getreue. Aus der Innlage ersehet ihr des mehreren, was bey Uns, die nach Roth-Schönberg gehörigen Gemeinden zu Planckenstein und Consorten, wegen derer zwischen ihnen, und ihrer Gerichts-Obrigkeit, Hans Dietrichen von Schönberg, die Abrechnung derer Bußen und Stunden, und das so genannte Schuh-Geld bey dem Gefinde-Lohn betreffend obgeschwebten Streitigkeiten, in Unterthänigkeit angebracht. Nachdem nun sothane Differentien, mittelst beygehender vor unsern Appellations-Gerichte untern 9. Octobr. 1745. 15. April 1747. 13. Jan. 1748. 14. Dec. ej. anni, und 23. Aug. h. a. gesprochenen, und in die verbindliche Krafft Rechts ergangenen Urthel, ihre Erledigung erlanget; Als begehren wir, ihr wollet bey Ausfertigung des entworfenen Erb-Registers, nach Maßgebung besagter Urthel, krafft

dieses, das ferner nöthige verfügen. Daran geschiehet unsere Meynung. Dat. Dresden den 2. Decembr. 1749.

E. L. von Gerßdorff.

An
den Creyß- und Vice-Creyß-
Amtmann zu Meissen, Geor-
ge Carl Weyden, und Carl
Friedrich Promnizen.

Johann Christian Günther.

besagtes Erb-Frohn und Zins-Register folgendergestalt anderweit
extendiret:



Erb-

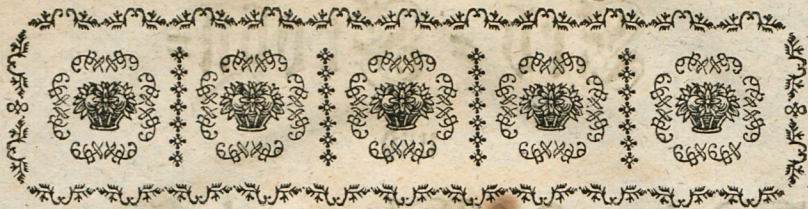
Erb = Erbn =

und

Zins-Register

Wie solches nach dem Herkommen und aus Reccessen,
Urtheln und Rescriptis zusammen getragen, von beyden
Theilen, als dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Hans
Dietrichen von Schönberg, auf Roth-Schönberg an einem,
und denen dahin gehörigen Gemeinden zu Planckenstein, Hel-
bigsdorff, Schmiedewalda, Seeligstadt, Burchardswalda,
Grözigsch, Elgersdorff, ingleichen Gottfried Pincerten zu
Neufkirchen, und George Prauschmannen in Bräbisch, andern
Theils, revidiret, agnosciret und angenommen, coram

Commiffione sich darzu bekennet und nach-
mahls allergnädigst confirmiret
worden.



Special - Præstationes,

Selche eines jeden Dorffs Einwohnere, so nach Roth-Schönberg mit Ober- und Erbgerichten, auch Zinsen und Diensten gehalten, nach verzeichneter massen zu leisten schuldig sind, und zwar:

I.) In Plandenstein.

Michael Tische, ein Gärtner,

2. gl. 2. pf. Walpurgis; und

1. fl. 7. gl. 4. pf. Michaelis; Zins, so wohl

II. Hand-Tage, als:

1. zum Schaasscheeren,

1. zum Grasshauen,

4. zum Kornschneiden,

1. zum Haserhauen,

1. zum Grummethauen,

1. zum Clafferschlagen,

2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Caspar Schubarth, ein Gärtner,

12. gl. 4. pf. Michaelis; Zins,

II. Hand-Tage, als:

1. zum Schaasscheeren,

1. zum Grasshauen,

4. zum Kornschneiden,

1. zum Haserhauen,

1. zum

Erb-Frohn- und Zins-Register.

7

1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche nöthig hat.

Johann Krause, Schulmeister und ein Gärtner,

- 7. gl. : Walpurgis- und
- 7. gl. : Michaelis-Zins,

11. Hand-Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
1. zum Graßhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage braucht.

George Schubert, ein schwacher Anspanner,

- 10. gl. 2. pf. Walpurgis- und
- 1. fl. 2. gl. 4. pf. Michaelis-Zins,

An Getreyde.

3. Scheffel. 1. Bttl. : Korn) zu Michael an reinen
3. Scheffel. 1. Bttl. : Hafer) und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.

Pferde-Dienste mit 2. Zug-Viehen.

13. Tage zum Egen.

11. Hand-Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
1. zum Graßhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage braucht.

Gabri

Erb-Frohn- und Zins-Register.

Gabriel Kost, ein Gärtner und resp. Anspanner, wegen der Bau-
Fuhren,

5. gl. Walpurgis- und
5. gl. Michaelis-Zins,
Zwey alte Hühner.

An Getreyde.

3. Vrtl. Korn, und) zu Michaelis an reinen und
3. Vrtl. Hafer,) tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.

II. Hand-Tage, als:

1. zum Schaafscheeren,
1. zum Grashauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Thomas Bircfner, ein Gärtner,

5. gl. 3. pf. Walpurgis- und
9. gl. 6. pf. Michaelis-Zins,
Eine alte Henne, oder 2. gl. 6. pf. zu Michael.

An Getreyde.

3. Vrtl. Korn, und
3. Vrtl. Hafer,

II. Hand-Tage, als:

1. zum Schaafscheeren,
1. zum Grashauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

George

George Börner, ein schwacher Anspanner,

- 1. fl. 11. pf. Walp. und
 - 1. fl. 11. gl. : Mich. Zins,
 - 3. Scheffel. 2. Vrtl. : Korn) zu Michael an reinen und
 - 4. Scheffel. 2. Vrtl. : Hafer) tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirth zuwächst.
- Zwey alte Hühner.

Pferdte Dienste mit 2. Zug = Vieh, und zwar:

13. Tage zum Egen,

11. Hand = Tage, als:

- 1. zum Schaaffsheeren,
- 1. zum Grafbauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Grummetbauen,
- 1. zum Haferbauen,
- 1. zum Clafferschlagen,
- 2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

George Kießlich, ein starcker Anspanner,

16. gl. 4. pf. Walburgis

1. fl. 4. gl. 4. pf. Michael = Zins,

Zwey alte Hühner, oder vor jede 2. gl. 6. pf. Michael.

An Getreyde.

- 3. Scheffel. 2. Vrtl. : Korn, und) zu Michael, an reinen
- 4. Scheffel. 2. Vrtl. : Hafer,) und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirth zuwächst.

11. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen zu fahren, Mist aus = und Getreyde, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von der Herrschafft verlangt wird, den Tag mit 2. Zug = Viehen aufn Acker, und wird in solchem Fall der Tag mit 2. Zug = Viehen abgedienet, welches auch bey andern starcken Anspannern sich so verhält, so wohl

11. Hand = Tage, als:

- 1. zum Schaaffsheeren,

B

1. zum

Erb = Frohn = und Zins = Register.

1. zum Grashauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

George Griebler, ein schwacher Anspänner,

11. gl. Walpurgis = und
 15. gl. 6. pf. Michael = Zins,
 Zwey alte Hühner gleichfalls zu Michael.

An Getreyde.

2. Scheffl. : Korn, und) zu Michael an reinen und
 2. Scheffl. : Hafer,) tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.
 12. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen zum Egen, so wohl
 11. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaßsheeren,
1. zum Grashauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Simon Kost, Sen. ein starcker Anspänner,

13. gl. 6. pf. Walpurgis = und
 1. fl. 2. gl. : Michael = Zins,
 Zwey alte Hühner.

An Getreyde.

3. Scheffl. 2. Brtl. : Korn, und) zu Michael an reinen
 4. Scheffl. 2. Brtl. : Hafer,) und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.
 11. Pferde =

Erb = Frohn = und Zins = Register.

II

II. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen, als Dünger auszuführen,
Getreide, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es
von der Herrschaft verlangt wird, den Tag mit 2. Zug = Vie-
hen aufn Acker, so wohl

II. Hand = Tage, als:

1. zum Schaasscheeren,
1. zum Grashauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Clafferschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Michael Gressmann, ein schwacher Anspanner,

15. gl. 2. pf. Walpurgis = und

1. fl. 2. gl. 6. pf. Michael = Zins,

Vier alte Hühner,

Ein halb Schock Eyer Michael,

4. Scheffel. 2. Bttl. Korn und) zu Michael an reinen und
5. Scheffel. 3. Bttl. Hafer,)
tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.

III. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, zum Egen, so wohl

II. Hand = Tage, als:

1. zum Schaasscheeren,
1. zum Grashauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Clafferschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Michael Rülcker, ein starcker Anspanner,

16. gl. 4. pf. Walpurgis = und

1. fl. 5. gl. Michael = Zins,

B 2

Zwen

Zwey alte Hühner Michael.
 3. Scheffel. 2. Brtl. = Korn,) zu Michael an reinen
 4. Scheffel. 2. Brtl. = Hafer,) und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.

II. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen zu fahren, als Dünger aus und Getreyde, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von der Herrschafft verlanget wird, den Tag mit 2. Zug = Viehen aufn Acker,

II. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffscheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Hans Michael Becker, ein schwacher Anspanner,

1. fl. 12. gl. 4. pf. Walsburgis = und

1. fl. 16. gl. = Michael = Zins.

An Getreyde.

2. Brtl. = Korn und) zu Michael an reinen und

2. Brtl. = Hafer,) tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.

13. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, zum Egen, so wohl

II. Hand = Tage, als

1. zum Schaaffscheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen.
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Andreas Reichmann, ein schwacher Anspanner,

10. gl. 8. pf. Walburgis = und
19. gl. Michaelis = Zins,
Zwey alte Hühner zu Michael.

An Getreyde.

3. Scheffel. 2. Vrtl. = Korn und) Michael an reinen
4. Scheffel. 2. Vrtl. = Hafer,)
und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.

13. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen zum Egen, so wohl

II. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
1. zum Grashauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Clafferschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Michael Kohlsdorff, ein starcker Anspanner,

2. fl. 4. gl. = Walburgis = und
2. fl. 9. gl. 7. pf. Michael = Zins,
Zwey alte Hühner zu Michael.

An Getreyde.

1. Scheffel. = Korn und) an reinen und tüchtigen
1. Scheffel. = Hafer,)
Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst zu Michael.

II. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen, Dünger aus = und Ge-
treude, Grummet, Heu einzuführen, oder wenn es von
der Herrschafft verlangt wird, den Tag mit 2. Zug = Vieh auf
den Acker, so wohl

II. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
1. zum Grashauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,

Erb- Frohn- und Zins- Register.

1. zum Grummetbauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Hierüber auch jährlich

12. gl. : ingleichen
2. Scheffel. : Korn, und
 2. Scheffel. : Hafer- Zins zu Michael giebt Michael
Kohlsdorff oder Andreas Leichmann von dem Vieh-
Wege, welchen beyde Wechselfweise zum Gebrauch
haben.

George Wincklers, eines starcken Bauers oder Anspanners Erben,
benanntlich:

Regina, verwittibte Wincklerin, gebohrne Beckerin, mit ihrem
Vater und bestätigtem Vormunde, Martin Beckern,
Auszüglern allda,

George Börner, Anspanner allda,
als Vormund, Jacob Wincklers,

Thomas Bürckner, Gärtner allda,
in Vormundschaft Hans Wincklers,

Gottlieb Göge, Anspanner,
in Vormundschaft Herrmann Wincklers,

Andreas Irmer, Anspanner,
in Vormundschaft David Wincklers,

Michael Ilfche, Gärtner,
in Vormundschaft Annen Dorotheen Wincklerin,

Jacob Döring, Anspanner zu Schmiedewalda,
in Vormundschaft Justinen Wincklerin,

Johann George Wittich, Gärtner zu Planckenstein,
in Vormundschaft Gottlob Wincklers,

Hans George Rüdiger, Anspanner allda,
in Vormundschaft Annen Magdalenen Wincklerin,

Michael Kürsten, Müller zu Helbigsdorff,
in Vormundschaft Annen Christinen Wincklerin,
Andreas

Andreas Reichmann, Anspänner allda,
in Vormundschaft Benjamin Wincklers,
und es attestirete der Herr Steuer-Procurator Gün-
ther, daß die Vormundschafts-Bestätigungen judicia-
liter erfolget.

8. gl. = Walburgis; und

9. gl. = Michael Zins.

11. Pferde-Tage mit 4. Zug-Viehen, als Dünger aus- und Ge-
trende, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von
der Herrschaft verlanget wird, den Tag mit 2. Zug-Viehen
aufn Acker, so wohl

11. Hand-Tage, als

1. zum Schaasscheeren,

1. zum Grasshauen,

4. zum Kornschneiden,

1. zum Haferhauen,

1. zum Grummerhauen,

1. zum Elaffter schlagen,

2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Gottlieb Göbe, ein schwacher Bauer oder Anspänner,

9. gl. 2. pf. Walburgis; und

16. gl. 4. pf. Michaelis; Zins,

Eine alte Henne Michaelis.

An Gerrende.

3. Scheffel. 1. Brtl. = Korn, und
3. Scheffel. 1. Brtl. = Hafer,) zu Michael an reinen
und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirth zunwächst,

13. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viehen, zum Egen, so wohl

11. Hand-Tage, als:

1. zum Schaasscheeren,

1. zum Grasshauen,

4. zum Kornschneiden,

1. zum Haferhauen,

1. zum

Erb-Frohn- und Zins-Register.

1. zum Grummethauen,
 1. zum Claffterschlagen,
 2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

George Clauß, ein Gärtner,

3. gl. 3. Walburgis- und
 3. gl. 3. Michael-Zins,

1. fl. 3. zu Mich. wegen eines Stück Feldes, so von
 dem Großischen Guthe darzugekommen, sowohl

11. Hand-Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
 1. zum Graßhauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Haferhauen,
 1. zum Grummethauen,
 1. zum Claffterschlagen,
 2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Christian Fischer, ein schwacher Bauer oder Anspanner,

13. gl. 9. pf. Walburgis- und
 1. fl. 3. gl. 6. pf. Michael-Zins,

Zwey alte Hühner Michael.

An Getreyde.

4. Scheffel. 1. Bttl. 2. Megen Korn, und
 4. Scheffel. 3. Bttl. 2. Megen Hafer,) an reinen und
 tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst
 zu Michael.

13. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viechen, zum Egen, so wohl

11. Hand-Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
 1. zum Graßhauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Haferhauen,
 1. zum Grummethauen,

1. zum

Erb-Frohn- und Zins-Register.

17

1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Hans Hencker, ein Gärtner,

- 8. gl. 8. pf. Walpurgis, und
 - 10. gl. 3. pf. Michaelis, Zins,
- Anderthalbe alte Henne zu Michael.

An Getreyde.

2. Scheffel. 1. Brtl. 3. Megen Korn, und
 2. Scheffel. 1. Brtl. 3. Megen Hafer,
- zu Mich. an reinen tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirth zu wächst, so wohl

11. Hand-Tage, als:

1. zum Schaafscheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Paul Günther, ein schwacher Bauer oder Anspanner,

- 11. gl. 6. pf. Walpurgis,
 - 17. gl. 6. pf. Michaelis,
- Anderthalbe alte Henne zu Michael.

An Getreyde.

2. Scheffel. 2. Brtl. : Korn, und
 2. Scheffel. 2. Brtl. : Hafer
- zu Michael an reinen und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirth zu wächst.

13. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viehe, zum Egen, sowohl

11. Hand-Tage, als:

1. zum Schaafscheeren,
1. zum Grasshauen,

E

4. zum

Erb = Frohn = und Zins = Register.

- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 2. worzu man sonst solche 2. Tage braucht.

Donath Schneider, ein starcker Bauer oder Anspanner,

- 16. gl. 4. pf. Walpurgis = und
- 1. fl. 1. gl. 7. pf. Michaelis = Zins,
- Eine alte Henne zu Michael.

An Getreyde.

- 1. Scheffel. 1. Brtl. 3. Mezen Korn, und) zu Mich. an rei
- 1. Scheffel. 1. Brtl. 3. Mezen Hafer,) nen und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirth zu wächst.
- 11. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen, als Dünger aus = und Getreyde, Heu und Grummet einzuführen, so wohl
- 11. Hand = Tage, als:
 - 1. zum Schaassheeren,
 - 1. zum Grasshauen,
 - 4. zum Kornschneiden,
 - 1. zum Haferhauen,
 - 1. zum Grummethauen,
 - 1. zum Claffterschlagen,
 - 2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Simon Kost, jun. ein starcker Bauer oder Anspanner,

- 12. gl. 8. pf. Walpurgis = und
- 1. fl. 9. gl. Michaelis = Zins.

An Getreyde.

- 1. Brtl. 3. Mezen Korn, und) an reinen und tüch
- 1. Brtl. 3. Mezen Hafer,) tigen Körnern, so gut es dem Wirth zu wächst zu Michael.
- 11. Pferde

11. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen, als Dünger aus = und Getreyde, Heu, und Grummel einzuführen, oder wenn es von der Herrschafft verlangt wird, den Tag mit 2. Zug = Viehen aufn Acker, so wohl

11. Hand = Tage, als:

1. zum Schaasscheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummelhauen,
1. zum Clafferschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Andreas Irmer, ein schwacher Bauer und Anspanner,

5. gl. 6. pf. Walburgis = und

1. fl. 1. gl. 6. pf Michael = Zins.

An Getreyde.

2. Mezen Korn) an reinen und tüchtigen
2. Mezen Hafer)
Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst, zu Michael.

13. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen zum Egen,

11. Hand = Tage, als:

1. zum Schaasscheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummelhauen,
1. zum Clafferschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Hans George Wittich, ein Gärtner,

11. gl. Michael = Zins, so wohl

11. Hand = Tage, als:

1. zum Schaasscheeren,

2

1. zum

Erb-Frohn- und Zins-Register.

1. zum Grashauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Haferhauen,
 1. zum Grummethauen,
 1. zum Claffterschlagen,
 2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

George Neumann, ein Gärtner,

II. Hand-Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
 1. zum Grashauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Haferhauen,
 1. zum Grummethauen,
 1. zum Claffterschlagen,
 2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

George Borsdorff, ein Gärtner,

1. gl. 7. pf. Walburgis- und
 1. fl. 10. gl. 3. pf. Michael-Zins, so wohl

II. Hand-Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
 1. zum Grashauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Haferhauen,
 1. zum Grummethauen,
 1. zum Claffterschlagen,
 2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Hans George Rüdiger, ein schwacher Bauer oder Anspanner,

15. gl. 7. pf. Walburgis- und
 1. fl. 3. pf. Michael-Zins.
 An Getrende.
 3. Mezen Korn, und
 1. Brtl. 2. Mezen Hafer,) zu Michael an reinen
 und

und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.
 13. Pferde Tage mit 2. Zug = Viehen, aufn Acker zum Egen, so wohl

11. Hand = Tage, als:

1. zum Schaasscheeren,

1. zum Grasshauen,

4. zum Kornschneiden,

1. zum Haferhauen,

1. zum Grummethauen,

1. zum Clafferschlagen,

2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Der Herrschafft von Schönberg zu Tanneberg Bey = Guth, ehemahls das Fichtnerische Guth genannt,

1. fl. 9. gl. = Walpurgis = und

1. fl. 9. gl. = Michael = Zins.

An Getreyde.

3. Scheffl. = Korn, und

3. Scheffl. = Hafer zu Michael.

An Pferd = und Hand = Diensten Nichts.

Martin Henckers, eines starken Bauers oder Anspanners Erben, jeko Gottlieb Hencker,

2. fl. 18. gl. = Walpurgis = und

2. fl. 18. gl. = Michaelis = Zins,

Vier Cavaunen und

Ein Schock Eyer zu Michael, ingleichen

II. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen als Dünger aus = und Getreyde, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von der Herrschafft verlanget wird, den Tag mit 2. Zug = Vieh aufn Acker, so wohl

11. Hand = Tage, als:

1. zum Schaasscheeren,

1. zum Grasshauen,

3

4. zum

4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

George Fehrmann, ein schwacher Bauer oder Anspanner,

1. fl. 9. gl. : Walpurgis · und
 1. fl. 9. gl. : Michael · Zins.
- An Getreyde.

1. Brtl. 2. Megen Korn und) zu Michael an reine
 1. Brtl. 2. Megen Hafer,)
 und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zu wächst
 13. Pferde · Tage mit 2. Zug · Viehen, zum Egen,
 An Hand · Diensten aber nichts.
 Dargegen hat er das Hoffe · Geboth.

Clemens Dündorffs Mühle,

1. fl. 6. gl. : Walpurgis · und
 1. fl. 6. gl. : Michael · Zins,
- Vier alte Hühner, und
 Ein Schock Eyer zu Michael.
 An Getreyde.

2. Brtl. : Korn und) zu Michael.
 2. Brtl. : Hafer,)

Hans Caspar Richter,

14. gl. : Michaelis · Zins, und
3. Pfund Wachs, Walpurgis.

Jacob Ilgen, ein Häußler,

3. gl. : Michael · Zins, so wohl
5. Hand · Tage, als
4. zum Kornschneiden,
1. zum Brau · Claffterschlagen.

Hans Hencker, ein Häusler,

- 3. gl. = Walpurgis = Zins, so wohl
- 5. Hand = Tage, als:
 - 4. zum Kornschneiden,
 - 1. zum Brau = Claffterschlagen.

Gottfried Schumann, ein Häusler,

- 3. gl. = Walpurgis = und
- 3. gl. = Michael = Zins, so wohl
- 5. Hand = Tage, als:
 - 4. zum Kornschneiden,
 - 1. zum Brau = Claffterschlagen.

Hans Kost, ein Häusler,

- 3. gl. = Walpurgis = Zins, so wohl
- 5. Hand = Tage, als
 - 4. zum Kornschneiden,
 - 1. zum Brau = Claffterschlagen.

Michael Dietrich, ein Häusler,

- 3. gl. = Walpurgis = und
- 3. gl. = Michael = Zins, so wohl
- 5. Hand = Tage, als:
 - 4. zum Kornschneiden,
 - 1. zum Brau = Claffterschlagen.

George Leuteritz, ein Häusler,

- 6. gl. = Walpurgis = und
- 9. gl. = Michael = Zins,
- 5. Hand = Tage, als:
 - 4. zum Kornschneiden,
 - 1. zum Brau = Claffterschlagen.

Adam Lorenz, ein Häusler,

- 3. gl. = Michael = Zins, und
- 5. Hand = Tage, als:

4. zum

4. zum Kornschneiden,
1. zum Brau Claffterschlagen.

Christian Dörings, eines Häußlers Wittwe und Erben,
benanntlich,

Anna Magdalena, verwittibte Döringin, gebohrne Hammer
schmiedin, vor sich und in Vormundschafft ihrer Kinder,
benanntlich

Annen Reginen,
Gottliebs,

Annen Rosinen,

Annen Magdalenen, mit ihrem Vormunde,

Hans Henckern, Gärtner zu Planckenstein,
und es attestiret der Herr Gerichts- Director Günther
daß die Constitution actualiter erfolget.

3. gl. Michael- Zins, so wohl

5. Hand- Tage, als:

4. zum Kornschneiden,
1. zum Brau- Claffterschlagen.

Daniel John, ein Häußler,

3. gl. Walpurgis- und

3. gl. Michael- Zins, so wohl

5. Hand- Tage, als:

4. zum Kornschneiden,
1. zum Brau- Claffterschlagen.

George Fischer, ein Häußler,

5. Hand- Tage, als:

4. zum Kornschneiden,
1. zum Brau- Claffterschlagen.

Jacob Thiele, ein Häußler,

3. gl. Walpurgis- Zins, so wohl

5. Hand- Tage, als:

4. zum

4. zum Kornschneiden,
1. zum Brau = Claffterschlagen,

Gottfried Frietsche,

- 9. gl. • Walburgis:) Zins,
- 9. gl. • Michael:)

1. Kornschneide = Tag.

Die Gemeinde,

- 4. gl. 7. pf. Walburgis = Zins vom Nieder Vieh = Wege.

Die Kirche, in deren Nahmen die Kirch = Vätere,
George Kießlig, Bauer zu Planckenstein, und
Jacob Döring, Bauer zu Schmiedewalda, sich erkläret
• 12. gl. 10. pf. Zins zu Mich. vom Schreiber = Garten.

2.) In Helbigsdorff.

Christian Pießsch, ein starcker Anspanner,

1. fl. 9. gl. • Walburgis = und
1. fl. 9. gl. • Mich. Zins,

11. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen, Dünger aus = und Ges
treude, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von
der Herrschafft verlangt wird, den Tag mit 2. Zug = Viehen
aufn Acker, so wohl

11. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
2. worzu man solche 2. Tage sonst brauchet.

Hans Borsdorff, ein starcker Anspanner,

- 7. gl. 6. pf. Walburgis = und

D

15. gl. 6. pf. Michael = Zins,
 3. Scheffel. 2. Brtl. = Korn, und
 3. Scheffel. 2. Brtl. = Hafer,) an reinen und tüch-
 gen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst, zu Michael
 2 $\frac{1}{2}$ Stück alte Hühner, zu Michael.

II. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen, Dünger aus = und G-
 treyde, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von
 der Herrschafft verlanget wird, den Tag mit 2. Zug = Vieh
 aufn Acker, so wohl

II. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
1. zum Graßhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummerhauen,
1. zum Clafferschlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

George Faust, ein schwacher Anspanner,

7. gl. 6. pf. Walburgis = und
 15. gl. = pf. Michael = Zins,
 3. Scheffel. 2. Brtl. = Korn, und
 3. Scheffel. 2. Brtl. = Hafer,) an reinen und tüch-
 gen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst, zu Michael
 2. Stück alte Hühner, Michael.

13. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, zum Egen, so wohl

II. Hand = Tage, als

1. Tag zum Schaaffsheeren,
1. zum Graßhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummerhauen,
1. zum Clafferschlagen, und
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Georg

George Pießsch, ein schwacher Anspänner,

- 9. gl. 10. pf. Walburgis = und
- 18. gl. = Michael = Zins,
- 4. Scheffel. = Korn, und) an reinen und tüchtigen
- 4. Scheffel. = Hafer,) Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst, Michael.
- 2 $\frac{1}{2}$ Stück alte Hühner, Michael.

13. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen zum Egen, so wohl

11. Hand = Tage, als:

- 1. zum Schaaffsheeren,
- 1. zum Grashauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Claster Schlaggen,
- 2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Hans Caspar Steuer, ein schwacher Anspänner,

- 6. gl. = Walburgis = und
- 12. gl. = Michael = Zins,
- 3. Scheffel. = Korn, und) an reinen und tüchtigen
- 3. Scheffel. = Hafer,) Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst, zu Michael.
- 2. Stück alte Hühner, Michael.

13. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen zum Egen, so wohl

11. Hand = Tage, als:

- 1. zum Schaaffsheeren,
- 1. zum Grashauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zu n Claster Schlaggen,
- 2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Christian Thomas, ein schwacher Anspanner,

- 7. gl. 6. pf. Walpurgis und
- 15. gl. : Michael-Zins,
- 3. Scheffel. : : Korn, und) an reinen und tüchtigen
- 3. Scheffel. : : Hafer,) Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst, zu Michael.
- 2. Stück alte Hühner, Michael.

13. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viehe, zum Egen, so wohl

11. Hand-Tage, als:

- 1. zum Schaafscheeren,
- 1. zum Grashauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

George Brellmann, ein Gärtner,

11. Hand Tage, als:

- 1. zum Schaafscheeren,
- 1. zum Grashauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

Michael Kirsten, ein Hüffner und Müller,

19. gl. 3. pf. Walpurgis und

19. gl. 3. pf. Michael-Zins.

Hans Tümmel, ein Müller und Gärtner,

12. gl. : Michael-Zins, und

4. Stück alte Hühner, zu Michael.

Christoph

Christoph Lorenz, ein Häusler,

- 3. gl. : Michael = Zins,
- 5. Hand = Tage, als:
 - 4. zum Kornschneiden,
 - 1. zum Brau = Clafftermachen.

Gottfried Brellmann, ein Häusler,

- 3. gl. : Michael = Zins,
- 5. Hand = Tage, als:
 - 4. Tage zum Kornschneiden,
 - 1. zum Brau = Clafftermachen.

Andreas Hänfel, ein Häusler,

- 5. Hand = Tage, als:
 - 4. zum Kornschneiden,
 - 1. zum Brau = Clafftermachen.

Kosina Pietschin, in deren Nahmen sich ihr Vater und Vormund,
Elias Pietsch, Auszügler zu Helbigsdorff gemeldet,

- 2. gl. : Walburgis = Zins,
- 3. gl. : zu Michael,
- 5. Hand = Tage, als:
 - 4. zum Kornschneiden,
 - 1. zum Brau = Claffterschlagen,

Hierüber zinsen die zum Hoch = Freyherrlichen Ritter = Guthe
Weistrupp gehörigen Erb = Unterthanen zu Helbigsdorf, jähr-
lich folgendes Zins = Getreyde, als:

Abraham Rüdiger,

- 3. Scheffel. 2. Vrtl. : Korn,
- 3. Scheffel. 2. Vrtl. : Hafer.

Christian Kleber,

- 2. Scheffel. 1. Vrtl. : Korn,
- 2. Scheffel. 1. Vrtl. : Hafer.

Michael Ulbricht,

3. Scheffel. 1. Vrtl. = Korn,
3. Scheffel. 1. Vrtl. = Hafer.

George Döring,

2. Scheffel. 1. Vrtl. = Korn,
2. Scheffel. 1. Vrtl. = Hafer.

Gottfried Fickler,

1. Scheffel. 2. Vrtl. = Korn,
1. Scheffel. 2. Vrtl. = Hafer.

Christian Schirmer,

3. Scheffel. = = Korn,
3. Scheffel. = = Hafer.

Blasius Dietrich,

1. Scheffel. 2. Vrtl. = Korn,
1. Scheffel. 2. Vrtl. = Hafer.

Welche Getreyde = Zinsen zu Michael gefällig, und ins-
gesamt nach den vorigen alten Scheffel zu erschütten
sind, wiewohl die Censiten auf den nunmehr bey den
übrigen Unterthanen eingeführten geaigten Scheffel
auch ihres Ortes provociren, und da ihnen hierunter
von Seiten des Zins = Herren nichts eingeräumet wird,
die rechtliche Ausführung dießfalls sich vorbehalten.

3.) In Schmiedewalda.

Hans George Holzsch, ein starcker Anspanner,

- = 20. gl. = Walpurgis = und
= 20. gl. = Michael = Zins, ingleichen,
4. Scheffel. 2. Vrtl. = Korn,) an reinen und tüchtigen
4. Scheffel. 2. Vrtl. = Hafer)
Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst, zu Michael.
3. Stück

3. Stück alte Hühner, eben zu der Zeit.
14. Pferde- Tage, mit 4. Zug- Viehen, als Dünger aus- und Getreyde, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von der Herrschafft verlanget wird, den Tag mit 2. Zug- Viehen aufn Acker, so wohl
15. Hand- Tage, als:
1. zum Schaasscheeren,
 1. zum Grassbauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Haferbauen,
 1. zum Grummetbauen,
 1. zum Clafferschlagen,
 6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Michael Rülcker, ein schwacher Anspanner,

7. gl. Walburgis- und
 9. gl. Michael- Zins, ingleichen
1. Scheffl. 3. Vrtl. Korn,) an reinen und tüchtigen
 1. Scheffl. 3. Vrtl. Hafer,) Körnern, so gut es dem Wirth zu wächst, zu Michael.
2. Stück alte Hühner, gleichfalls zu Mich.

8. Pferde- Tage, mit 2. Zug- Viehen, mit Pflug und Hacken, so wohl

15. Hand- Tage, als:
1. zum Schaasscheeren,
 1. zum Grassbauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Haferbauen,
 1. zum Grummetbauen,
 1. zum Clafferschlagen,
 6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Gottlieb Wachsmuth, ein schwacher Anspanner,

12. Walburgis- und
 20. gl. 1. pf. Michael- Zins, ingl.

4. Scheffl.

Erb = Frohn = und Zins = Register.

4. Scheffel. : : Korn, und) an reinen und tüchtigen
 4. Scheffel. : : Hafer,)
 Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst, zu Michael.
 Eine halbe alte Henne, zu Michael.

16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen aufn Acker, mit Pflug
 und Hacken, so wohl

15. Hand = Tage, als:

1. zum Schaafscheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Elaster schlagen,
6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Hr. Adolph Andreas Geutner, als ein schwacher Anspanner,

= 12. gl. 6. pf. Walburgis:

1. fl. 2. gl. = Michael = Zins, ingl.

3. Brtl. : Korn, und) zu Michael, an reinen
 5. Scheffel. 2. Brtl. : Hafer,)
 und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zu
 wächst, so wohl

4. Scheffel. : : Korn, dem Hr. Pfarrer in Roth/
 Schönberg, so von der Herrschaft Zins = Getrende
 gegeben werden muß, und

6. Stück alte Hühner, Michael.

16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, aufn Acker, mit Pflug
 und Hacken.

15. Hand = Tage, als:

1. zum Schaafscheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Elaster schlagen,

6. worzu

6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Hans Hencker, ein schwacher Anspanner,

- 5. gl. 6. pf. Erbzins, ingleichen
 - 4. gl. 6. pf. vor $\frac{1}{2}$ Schweins Schulter, wie auch
 - 6. gl. • Pfeffer-Geld, Walburgis,
 - 1. fl. 2. gl. 3. pf. Michael-Zins, ingleichen,
 - 1. Brtl. 1. Meze Korn, und) zu Michael an
 - 4. Scheffl. 1. Brtl. 1. Meze Hafer,) reinen und tüchtigen Körnern, so gut es dem Birthe zuwächst, so wohl
 - 4. Scheffl. • dem Herrn Pfarrer in Roth-Schönberg von Herrschafft. Zins-Getreyde gleichfalls Michaelis,
 - 6. Stück und eine halbe alte Hühner, Mich.
16. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viehen, mit Pflug und Hacken, aufn Acker, so wohl

15. Hand-Tage, als:

- 1. zum Schaaffsheeren,
- 1. zum Grafhauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Clafferschlagen,
- 6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Jacob Döring, ein schwacher Anspanner,

- 1. fl. 3. gl. • Erbzins, ingleichen,
- 9. gl. • eine Schweins-Schulter, beydes Walburgis, und
- 1. fl. 2. gl. 6. pf. Michaelis-Zins, ingl.
- 3. Brtl. 1. Meze Korn,) an reinen und tüchtigen Körnern, so gut es dem Birthe zuwächst.
- 4. Scheffl. 2. Brtl. 1. Meze Hafer,)
- 3. Scheffl. 3. Brtl. • dem Hrn. Pfarrer in Roth-Schönberg, von der Herrschafft Zins-Getreyde. Ferner
- 6. Stück

Erb-Frohn- und Zins-Register.

6. Stück alte Hühner, welches Getreyde und Hühner
insgesamt, wie vorstehet, Termino Michaelis zu ers-
schütten und abzuliefern.
16. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viechen, auf den Acker mit Pflug
und Hacken, sowohl
15. Hand-Tage, als:
1. zum Schaafscheeren,
 1. zum Grasshauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Haferhauen,
 1. zum Grummethauen,
 1. zum Claffterschlagen,
 6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Jacob Herrmann, ein schwacher Anspanner,

8. gl. Walpurgis- und
19. gl. 6. pf. Michaelis-Zins, ingl.
6. gl. Schulter- und Pfeffer-Geld, zu Wal-
purgis. Ferner
4. Scheffl. Korn, und
3. Scheffl. 3. Brtl. 2. Mezen Hafer,) zu Mich. an
reinen und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirth
zuwächst, so wohl
2. Scheffl. Korn, dem Hrn. Pfarrer zu Roth-
Schönberg von Herrschaffl. Zins-Getreyde,
5. Stück alte Hühner, und
40. Stück Eyer, zu Michael.
16. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viechen, aufn Acker, mit Pflug
und Hacken, so wohl
15. Hand-Tage, als:
1. zum Schaafscheeren,
 1. zum Grasshauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Haferhauen,
 1. zum Grummethauen,

1. zum

1. zum Clafferschlagen,
6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Hans George Juck, ein schwacher Anspanner,

- ° 3. gl. ° Walpurgis = und
- 1. fl. 8. gl. ° Michael = Zins, ingl.
- ° 2. Vrtl. ° Korn, und) zu Michael an reinen
- ° 2. Vrtl. ° Hafer,)
- und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirth zu wächst.
- 4. Stück alte Hühner Michael.

16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, aufn Acker mit Pflug und Hacken,

15. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
1. zum Grafhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Clafferschlagen,
6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Christian Dieze, ein schwacher Anspanner,

- ° 3. gl. ° Walpurgis, ingl.
- ° 4. gl. 6. pf. vor ° Schweins = Schulter, und
- 1. fl. 2. gl. 10. pf. Michaelis = Zins. Ferner
- 1. Scheffl. 2. Vrtl. 1. Mese Korn, und) an reinen und
- 2. Scheffl. 3. Vrtl. 1. Mese Hafer,)
- tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirth zu wächst, zu Michael,
- 1. Scheffl. 2. Vrtl. ° dem Hr. Pfarrer in Roth = Schönberg, von Herrschaffl. Zins = Getreyde,
- 4. Stück alte Hühner, beides Michaelis.

16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen aufn Acker, mit Pflug und Hacken, so wohl

15. Hand = Tage, als:

E 2

1. zum

1. zum Schaaffscheeren,
1. zum Grashauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Clafferschlagen,
6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Michael Beegers, eines schwachen Anspanners Wittwe und Erben,
benanntlich

Rosina, verwittibte Begerin, geborne Ficklerin, cum curatore
Hans George Golschen, einen Anspanner allda,

George Leckscheide, ein Gärtner allda,
in Vormundschaft Adam Beegers,

Andreas Wachsmuth, ein Gärtner allda, als Gottfried Beegers
bestätigter Vormund,

2. gl. 1. pf. Erbzinß, und

2. gl. 1. pf. Pfeffer- und Schulter-Geld Walpurgis,

2. gl. 6. pf. Michael Zinß. Ferner

1. Brtl. 1. Korn, und

2. Scheffel. 1. Brtl. 1. Meße Hafer,) an reinen und tüch-
tigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.

2. Scheffel. 1. Brtl. 1. Korn, dem Hr. Mag. in Roth,
Schönberg, von Herrschafft. Zinß- Getreyde,

2 $\frac{1}{2}$ Stück alte Hühner, und wird das Getreyde samt Hüh-
nern, wie vorhero specificiret, insgesamt zu Michael
entrichtet,

8. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viehen, aufn Acker, mit Pflug
und Hacken,

An Hand-Diensten, Nichts.

Hans Heyde, ein Gärtner,

3. gl. 1. pf. Walpurgis- und

2. gl. 1. pf. Michael-Zinß. Ferner,

4. Stück alte Hühner, gleichfalls zu Mich. so wohl

15. Hand-

15. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
1. zum Graßhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Hans Günther, ein Gärtner,

- 7. gl. • Walpurgis = und
- 15. gl. 5. pf. Michaelis = Zins, ingl.

1. Scheffel. 1. Brtl. • Korn, und) Mich. an reinen und
1. Scheffel. 1. Brtl. • Hafer,) tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.
- 2 1/2 Stück alte Hühner, Michaelis, so wohl

15. Hand = Tage, als:

1. Tag zum Schaaffsheeren,
1. zum Graßhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Andreas Wachsmuth, ein Gärtner,

- 6. gl. • Walpurgis = und) NB. Neuer Erb = Zins.
- 6. gl. • Michaelis

August Preußer, ein Gärtner,

- 2. gl. 8. pf. Walpurgis = und
 - 9. gl. 10. pf. Michael = Zins, ingleichen
1. alte Henne, ferner
 - 3. Brtl. 2. Meßen Korn,) Michael, an reinen und
 - 3. Brtl. 2. Meßen Hafer,) tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.
- E 3
15. Hand =

15. Hand-Tage, als:

- 1. zum Schaaffsheeren,
- 1. zum Graßhauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

George Lecksheide, ein Gärtner,

- 6. gl. Walpurgis- und
- 6. gl. 5. pf. Michaelis-Zins, ingl.

- 1. Scheffel. 3. Brtl. Korn, und) zu Mich. an reinen
- 1. Scheffel. 3. Brtl. Hafer,) und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.
- 1. alte Henne, Michael, so wohl

15. Hand-Tage, als:

- 1. zum Schaaffsheeren,
- 1. zum Graßhauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Christian Dieze, ein Gärtner,

- 5. gl. 2. pf. Walpurgis- und
- 6. gl. 1. pf. Michaelis-Zins,

- 1. Scheffel. 2. Brtl. Korn,) zu Mich. an reinen
- 1. Scheffel. 2. Brtl. Hafer,) und tüchtigen Körnern, so gut es dem Birth zuwächst.
- 1. alte Henne Michael, so wohl

15. Hand-Tage, als:

- 1. zum Schaaffsheeren,
- 1. zum Graßhauen,

4. zum

4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Clafferschlagen,
6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Martin Kobisch, ein Gärtner,

- 5. gl. • Walpurgis = und
- 8. gl. 6. pf. Michael = Zins, ingleichen,
- 6. gl. • Pfeffer = und Schulter = Geld, ferner
- • 2. Mese Korn, Jacob Herrmannen
Zubuse,

2. Scheffel. 1. Brtl. 1. Mese Hafer zu Michael, an reinen und rüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.
3. Stück alte Hühner, alles dieses zu Mich. zu entrichten, so wohl

15. Hand = Tage, als:

1. zum Schaafscheeren,
1. zum Graßhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Clafferschlagen,
6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Gottfried Dietrich, ein Häusler,

- 3. gl. • Walpurgis = und
- 3. gl. • Michael = Zins, so wohl

5. Hand = Tage, als:

4. zum Kornschneiden,
1. zum Brau = Claffermachen.

Daniel Hänsel, ein Häusler,

- 3. gl. • Walpurgis = und
- 3. gl. • Michael = Zins, so wohl

5. Hand =

5. Hand = Tage, als:

4. Tage zum Kornschneiden,
1. zum Brau = Clafftermachen.

Christoph Philipp, ein Häusler,

- 3. gl. = Michael = Zins, so wohl

5. Hand = Tage, als

4. Tage zum Kornschneiden,
1. zum Brau = Clafftermachen.

George Winckler, ein Häusler,

- 6. gl. = Walburgis = und

- 6. gl. = Michael = Zins,

4. Tage zum Kornschneiden.

4.) In Seeligstadt.

Jacob Hermsdorff, ein starcker Anspänner,

1. fl. 9. gl. = Walburgis = und
2. fl. = Michaelis = Zins, ingleichen,
3. Stück alte Hühner, und
3. Mandel Eyer, zu Michael.

14. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen, als Dünger aus = und Getreyde, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von der Herrschaft verlangeret wird, den Tag mit 2. Zug = Viehen zum Acker, so wohl

13. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffter schlagen,
4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

Jacob

Jacob Lommitsch, ein starcker Anspanner,

2. fl. 6. gl. : Walpurgis = und

2. fl. 18. gl. : Michaelis = Zins,

14. Pferde = Tage, mit 4. Zug = Viehen, als Dünger aus = und Getreyde, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von der Herrschafft verlanget wird, den Tag mit 2. Zug = Viehen zum Acker, so wohl

13. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffscheeren,

1. zum Grasshauen,

4. zum Koranschneiden,

1. zum Haferhauen,

1. zum Grummethauen,

1. zum Claffter schlagen,

4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

George Spargen, ein starcker Anspanner,

: 15. gl. : Walpurgis = und

: 15. gl. : Michaelis = Zins, ingl.

2. Stück alte Hühner, Michael.

14. Pferde = Tage, mit 4. Zug = Viehen, als Dünger aus = und Getreyde, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von der Herrschafft verlanget wird, den Tag mit 2. Zug = Viehen zum Acker, so wohl

13. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffscheeren,

1. zum Grasshauen,

4. zum Koranschneiden,

1. zum Haferhauen,

1. zum Grummethauen,

1. zum Claffter schlagen,

4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

§

Hansß

Hans Herrmann, ein schwacher Anspanner,

1. fl. 15. gl. 6. pf. Walburgis = Zins, ingl.
 2. 9. gl. vor eine Schweins = Schulter, und
 1. fl. 16. gl. 7. pf. Michaelis = Zins, ferner
 8. Stück alte Hühner, und
 2. Neue Schock Eyer, zu Michael.
16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, aufn Acker, mit Pflug und Hacken, so wohl

13. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummerhauen,
1. zum Claffterschlagen,
4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

Michael Hennig, ein schwacher Anspanner,

1. fl. 15. gl. 2. Walburgis = und
 1. fl. 15. gl. 3. pf. Michaelis = Zins, ferner
 1. Schock 2. Mandel Eyer, zu Michaelis,
 6. Stück alte Hühner, gleichfalls Michael.
16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, aufn Acker, mit Pflug und Hacken, so wohl

13. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummerhauen,
1. zum Claffterschlagen,
4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

Peter Döring, ein schwacher Anspanner,

- 1. fl. 3. gl. = Walpurgis = Zins, ingl.
 - 2. 9. gl. = vor eine Schweins = Schulter, Walpurgis,
 - 1. fl. 11. gl. = Michaelis = Zins, ferner
 - 1. Scheffl. = = Korn, und) zu Michaelis, an reinen
 - 1. Scheffl. = = Hafer,) und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst.
 - 4. Stück alte Hühner, und
 - 2. Mandel Eyer, zu Michaelis.
16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, aufn Acker, mit Pflug und Hacken.
15. Hand = Tage, als:
- 1. zum Grasshauen,
 - 1. zum Schaafscheeren,
 - 4. zum Kornschneiden,
 - 1. zum Haferhauen,
 - 1. zum Grummethauen,
 - 1. zum Clafferschlagen,
 - 4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

Jacob Wittich, ein schwacher Anspanner,

- 2. 12. gl. = Walpurgis = und
 - 2. 12. gl. = Michaelis = Zins, ingl.
 - 2. Stück alte Hühner, und
 - 2. Mandel Eyer, zu Michael, ferner
 - 6. Scheffl. = = Hafer, an reinen und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst, Michaelis.
16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, auf den Acker mit Pflug und Hacken, so wohl
13. Hand = Tage, als:
- 1. zum Schaafscheeren,
 - 1. zum Grasshauen,
 - 4. zum Kornschneiden,
 - 1. zum Haferhauen,

F 2

1. zum

Erb = Frohn = und Zins = Register.

1. zum Grummethauen,
1. zum Claffterschlagen,
4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

Michael Rippe, ein schwacher Anspänner,

1. fl. 1. gl. : Walburgis = und
1. fl. 1. gl. : Michael = Zins, ingl.
5. Stück alte Hühner, und
1. Schock, 1. Mandel Eyer, zu Michael.
16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, aufn Acker, mit Pflug und Hacken, so wohl
13. Hand = Tage, als:
 1. zum Schaaffsheeren,
 1. zum Grasshauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Haferhauen,
 1. zum Grummethauen,
 1. zum Claffterschlagen,
 4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

Hans Pietsch, ein schwacher Anspänner,

- : 18. gl. 2. pf. Walburgis = und
- : 18. gl. : Michaelis = Zins. ingleichen,
5. Stück alte Hühner, und) Michael.
1. Schock, 1. Mandel Eyer,
16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, aufn Acker, mit Pflug und Hacken, so wohl
13. Hand = Tage, als:
 1. zum Schaaffsheeren,
 1. zum Grasshauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Haferhauen,
 1. zum Grummethauen,
 1. zum Claffterschlagen,
 4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

Lorenz Diebsch, ein schwacher Anspanner,

20. gl. Walburgis = und

20. gl. Michael = Zins, ingleichen

8. Stück alte Hühner, und) Michael.

1. Schock, 3. Mandel Eyer,

16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, aufn Acker, mit Pflug und Hacken, so wohl

13. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,

1. zum Graßhauen,

4. zum Kornschneiden,

1. zum Haferhauen,

1. zum Grummerhauen,

1. zum Clafferschlagen,

4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

George Pegen, ein Gärtner,

7. gl. 6. pf. Walburgis = und

8. gl. Michael = Zins, ingleichen,

3. Stück alte Hühner, und

2. Mandel Eyer, Michael, so wohl

13. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffsheeren,

1. zum Graßhauen,

4. zum Kornschneiden,

1. zum Haferhauen,

1. zum Grummerhauen,

1. zum Clafferschlagen,

4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

George Kirsten, ein Gärtner,

18. gl. Walburgis = und

18. gl. Michael = Zins, ingleichen,

3. Stück alte Hühner, und) Michael.

2. Mandel Eyer,

F 3

13. Hand =

13. Hand: Tage, als:

- 1. zum Schaaffscheeren,
- 1. zum Grasshauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

Jacob Schröter, ein Gärtner,

- 8. gl. Michaelis: Zins,
- 1. alte Henne, und
- 1. Mandel Eyer, zu Michaelis,

13. Hand: Tage, als:

- 1. zum Schaaffscheeren,
- 1. zum Grasshauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 4. worzu man sonst solche 4. Tage brauchet.

Erasmus Schröter, ein Häusler,

- 6. gl. Walpurgis: und
- 6. gl. Michaelis: Zins, so wohl
- 4. Hand: Tage zum Kornschneiden.

Martin Wittich,

- 12. gl. Walpurgis: und
- 12. gl. Michaelis: Zins, so wohl
- 4. Hand: Tage zum Kornschneiden.

Michael Haubold, ein Häusler,

- 12. gl. Walpurgis: und
- 12. gl. Michaelis: Zins, so wohl
- 4. Hand: Tage zum Kornschneiden.

Jacob

Jacob Zschoche, ein Häufler,

- 3. gl. Michael = Zins, und
- 5. Hand = Tage, als:
 - 4. Tage zum Kornschneiden,
 - 1. zum Brau = Clafftermachen.

Martin Lommitzsch, ein Häufler,

- 4. Hand = Tage zum Kornschneiden.

George Töpel, ein Häufler,

- 4. Hand = Tage zum Kornschneiden.

Martin Kost, ein Häufler,

- 4. Hand = Tage zum Kornschneiden.

Hans Zschoche, Taubenheimischen Antheils,

- 3. gl. Walpurgis = und
- 3. gl. Michaelis = Zins,

Die Gemeinde,

- 8. gl. Walpurgis = und
- 8. gl. Michaelis = Zins, vom Vieh = Wege.

5.) In Burdhardtswalda.

George Schubart, ein starcker Ansvänner,

- 2. fl. 13. gl. 6. pf. Walpurgis = und
- 2. fl. 3. gl. Michaelis = Zins, ingleichen
- 4. Stück alte Hühner, und
- 1. Schock Eyer, gleichfalls Michael.
- 14. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen, als Dünger aus = und Ges
treude, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von
der Herrschaft verlanger wird, den Tag mit 2. Zug = Viehen
zum Acker, so wohl

14. Hand =

14. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffscheeren,
1. zum Graßhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Clafferschlagen,
5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Gottfried Kühnens, eines starcken Anspanners, Erben,
benanntlich:

George Fehrmann, Schenckwirth zu Planckenstein,
wegen Johann Gottfried Kühnens,

Hans Fehrmann, ein Bauer von Tanneberg,
wegen Annen Rosinen Kühnin,

George Kirsten, ein Müller zu Helbigsdorff,
wegen Gottlieb Kühnens,

Hans Löbner, ein Gärtner zu Tanneberg,
wegen Annen Reginen Kühnin,

1. fl. 9. gl. = Walpurgis und

1. fl. 9. gl. = Michaelis = Zins,

14. Pferde = Tage mit 4. Zug = Viehen, als Dünger aus = und Ge-
treide, Heu und Grummet einzuführen, oder wenn es von
der Herrschaft verlanget wird, den Tag mit 2. Zug = Vieh zum
Acker, so wohl

14. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffscheeren,
1. zum Graßhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Haferhauen,
1. zum Grummethauen,
1. zum Clafferschlagen,
5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Christian

Christian Melzer, ein starcker Anspanner,

- 1. fl. 14. gl. : Walburgis, und
- 1. fl. 14. gl. : Michaelis-Zins, ingleichen
- 4. Stück alte Hühner, und
- 1. Schock Eyer, Michael.

14. Pferde-Tage mit 4. Zug-Viehe, als Dünger aus- und Getreyde, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von der Herrschaft verlanget wird, den Tag mit 2. Zug-Viehe aufn Acker, so wohl

14. Hand-Tage, als:

- 1. zum Schaasscheeren,
- 1. zum Grasshauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Claffterfchlagen,
- 5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Gottfried Dieze, ein schwacher Anspanner,

- 9. gl. vor eine Schweins-Schulter, Walburgis, und
- 16. gl. : Michaelis-Zins, ingleichen

- 2. Scheffl. : : Korn,) Mich. an reinen und tüch-
- 2. Scheffl. : : Hafer,) tigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst,
- 2. Stück alte Hühner, und
- 2. Mandel Eyer, zu Michael.

16. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viehe, aufn Acker, mit Pflug und Hacken, so wohl

14. Hand-Tage, als:

- 1. zum Schaasscheeren,
- 1. zum Grasshauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Haferhauen,

6

1. zum

1. zum Claffterschlagen,
5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Martin Donath, ein schwacher Anspanner,
 : 12. gl. : Walburgis = und
 : 12. gl. : Michaelis = Zins,

16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, zum Acker, mit Pflug und Hacken, so wohl

14. Hand = Tage, als:

1. zum Schaaffscheeren,
1. zum Graßhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Grummethauen,
1. zum Haferhauen,
1. zum Claffterschlagen,
5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Peter Kost, ein schwacher Anspanner,

: 9 gl. : vor eine Schweins = Schulter, Walburgis,
 : 16. gl. : Michaelis = Zins, ingl.

2. Scheffl. : : Korn, und) Michael, an reinen und
2. Scheffl. : : Hafer, tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst,
2. Stück alte Hühner, und
2. Mandel Eyer, zu Michaelis.

16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen aufn Acker, mit Pflug und Hacken,

14. Hand = Tage, als:

1. Tag zum Schaaffscheeren,
1. zum Graßhauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Grummethauen,
1. zum Haferhauen,
1. zum Claffterschlagen,
5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Hans

Hans Adam, ein Gärtner,

- 3. gl. • Walpurgis = und
- 3. gl. • Michaelis = Zins, so wohl

14. Hand = Tage, als:

- 1. zum Schaasscheeren,
- 1. zum Grasshauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Häferhauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Hans Dieze, ein Häusler,

- 4. gl. • Walpurgis = und
- 4. gl. • Michaelis = Zins, so wohl
- 4. Hand = Tage zum Kornschneiden.

Hans Hencker, ein Häusler,

- 1. fl. 9. gl. • Walpurgis = und
- 1. fl. 9. gl. • Michaelis = Zins.

Peter Döring, ein Häusler,

- 12. gl. • Walpurgis = und
- 12. gl. • Michaelis = Zins.

Paul Fichtner, ein Häusler,

- 3. gl. • Michaelis = Zins, sammt

5. Hand = Tagen, als:

- 4. Tage zum Kornschneiden,
- 1. zum Brau = Clafftermachen.

Hiernächst exerciret das Ritter = Gut Schönberg die Ober = Gerichte über die zum Hoch = Adelichen Endischen Ritter = Guthe Taubenheim gehörigen Erb = Unterthanen zu Durchhardts = walda, und es heißen dermahlen die Grund = Besigere

Erb- Frohn- und Zins- Register.

Michael Philipp,
 Jacob Lommasch,
 George Hencker,
 George Starcke,
 Gottfried Lorenz,
 Hans Dietrich,
 Hans Spis,
 Hans Michael Schubert,
 Hans Döring,
 Michael Richter,
 Gottfried Starcke,
 Daniel Reinhold,

welche dieses Erb-Register, so viel die General-Præstationen und allgemeinen Gerechtigkeiten anlanget, und zwar insonderheit dessen §. 19. sub rubrica: Von Wachen und Bewachung des Ritter-Sizes à verbis, alle Inquisiten und Gefangenen aber, usque ad verba: gleich denen andern zur Mitleidenheit gezogen werden. Ingleichen §. 21. sub rubrica: von peinlichen und Inquisitions-Kosten, gleichergestalt agnosiren.

6.) Grottsch.

Michael Adam, ein starcker Anspanner,

- 18. gl. • vor 2. Schweins-Schultern Ostern, und
- 2. fl. 8. gl. • Michaelis-Zins, ingl.
- 2. Scheffel. • Korn, an reinen und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst, zu Michaelis,
- 4. Stück alte Hühner, zu Michaelis, und
- 1 ½ Schock Eyer, zu Ostern, und

14. Pferde

14. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen ; als Dünger aus = und Getrende, Heu und Grummet einzuführen, oder, wenn es von der Herrschafft verlangeret wird, den Tag mit 2. Zug = Viehen zum Acker, so wohl

15. Hand = Tage, als:

1. zum Schaafscheeren,
1. zum Grashauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Grummethauen,
1. zum Haferhauen,
1. zum Clafferschlaagen,
6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Abraham Leckscheide, ein schwacher Anspanner,

18. gl. : vor 2. Schweins = Schultern, zu Ostern, und
1. fl. 8. gl. Michaelis = Zins, in gleichen
2. Scheffel. = Korn, zu Michaelis, an reinen und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst,
2. Stück alte Hühner, Michael, und
1. Schock Eyer, Ostern,

16. Pferde = Tage mit 2. Zug = Viehen, aufn Acker mit Pflug und Hacken,

15. Hand = Tage, als:

1. zum Schaafscheeren,
1. zum Grashauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Grummethauen,
1. zum Haferhauen,
1. zum Clafferschlaagen,
6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Christian Kippe, ein schwacher Anspanner,

1. fl. 19. gl. : Michaelis = Zins,
2. Stück alte Hühner, zu Michael.
- $\frac{1}{2}$ Schock Eyer, zu Ostern,

③ 3

16. Pferde =

16. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viehen, zum Acker, mit Pflug und Hacken,
 15. Hand-Tage, als:
 1. zum Schaafscheeren,
 1. zum Graßhauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Grummethauen,
 1. zum Haferhauen,
 1. zum Clafferschlagen,
 6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

George Heyde, ein Gärtner,

9. gl. : vor eine Schweins-Schulter, Ostern, und
 9. gl. : Michaelis-Zins, ingl.
 1. Scheffel. : Korn, zu Michael, an reinen und tüch-
 tigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst,
 1. alte Henne, zu Michael.
 1. Schock Eyer, Ostern, sowohl

15. Hand-Tage, als:
 1. zum Schaafscheeren,
 1. zum Graßhauen,
 4. zum Kornschneiden,
 1. zum Grummethauen,
 1. zum Haferhauen,
 1. zum Clafferschlagen,
 6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Gottfried Haubold, ein Gärtner,

16. gl. : Michaelis-Zins, ingl.
 2. gl. : wegen eines Flecken Feldes zu Michael,
 sowohl
 15. Hand-Tage, als:
 1. zum Schaafscheeren,
 1. zum Graßhauen,
 4. zum Kornschneiden,

1. zum

- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Daniel Hänfel, ein Gärtner,

- 18. gl. Michaelis = Zins,
 - 2. Stück alte Hühner, Michael, und
 - $\frac{1}{2}$. Schock Eyer, Ostern, sowohl
15. Hand = Tage, als:

- 1. zum Schaaffsheeren,
- 1. zum Graßhauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Peter Junghanß, ein Gärtner,

- 1. fl. 6. gl. : Walburgis = Zins, wegen des so genann-
 - ten Burgs = Bergs, und
 - 1. fl. 6. gl. : Michaelis = Zins, wegen gedachten Burgs =
 - Bergs,
 - 18. gl. : Erbzins Michaelis,
 - 2. Stück alte Hühner, Michael,
 - $\frac{1}{2}$. Schock Eyer, Ostern, sowohl
15. Hand = Tage, als:

- 1. zum Schaaffsheeren,
- 1. zum Graßhauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 6. worzu man sonst solche 6. Tage brauchet.

Hanß

Hans Lommatsch, ein Häusler,

3. gl. Michael-Zins, so wohl

5. Hand-Tage, als:

4. zum Kornschneiden,

1. zum Brau-Clafferschlagen.

7.) In Elgersdorff.

Andreas Mühlberg, ein starcker Anspanner,

1. fl. 6. pf. Walburgis- und

2. fl. 8. pf. Michael-Zins, ingl.

2. Scheffel. 2. Vrtl. Korn,

6. Scheffel. 1. Vrtl. 2. Messen Hafer,) Michael an reinen und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst,

3 $\frac{1}{2}$ Stück alte Hühner, Michael,

14. Pferde-Tage mit 4. Zug-Viechen, als Dünger aus- und Getreyde, Heu und Grummet einzuführen, so wohl

14. Hand-Tage, als:

1. zum Schaafscheeren,

1. zum Grasschneiden,

4. zum Kornschneiden,

1. zum Grummethauen,

1. zum Haferhauen,

1. zum Clafferschlagen,

5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Gottlieb Dachsel, ein starcker Anspanner,

20. gl. Walburgis- und

1. fl. 6. gl. 3. pf. Michaelis-Zins, ingleichen

4. Scheffel. Korn,

5. Scheffel. 1. Vrtl. Hafer,) Michael an reinen und tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst,

2. Stück alte Hühner, Michael.

14. Pferde-

14. Pferde-Tage mit 4. Zug-Viehen, als Dünger aus- und Getreide, Heu und Grummet einzuführen, so wohl

14. Hand-Tage, als:

1. zum Schaaffscheeren,
1. zum Grasshauen,
4. zum Kornschneiden,
1. zum Grummethauen,
1. zum Haferhauen,
1. zum Claffterschlagen,
5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Hans Opitz, ein schwacher Anspanner,

17. gl. Walpurgis- und

1. fl. 7. gl. Michaelis-Zins, ferner,
3. Scheffel Korn,) Michael an reinen und
4. Scheffel 2. Vrtl. Hafer,) tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst,
- 2 1/2 Stück alte Hühner Michael, sowohl

16. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viehen aufn Acker, mit Pflug und Hacken.

Hans Pöbisch, ein schwacher Anspanner,

1. fl. Walpurgis- und

1. fl. 6. gl. Michaelis-Zins, ferner

2. Scheffel Korn,) Michaelis an reinen und

3. Scheffel Hafer,) tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst,

1. alte Henne, Michael,

16. Pferde-Tage mit 2. Zug-Viehen, aufn Acker mit Pflug und Hacken,

14. Hand-Tage, als:

1. zum Schaaffscheeren,

1. zum Grasshauen,

4. zum Kornschneiden,

H

1. zum

- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Rosina, verwittibte Starckin, jeso verehligte Kungin, so eine Gärtnerey = Nahrung besizet,

- ∞ 16. gl. 8. pf. Walburgis = und
- ∞ 15. gl. ∞ Michaelis = Zins,

14. Hand = Tage, als:

- 1. zum Schaafscheeren,
- 1. zum Grasshauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Andreas Lingen, ein Gärtner,

- ∞ 6. gl. ∞ Walburgis = und
- ∞ 6. gl. ∞ Michaelis = Zins, ingl.

∞ 2. Vrtl. ∞ Korn,) Michael an reinen und
 ∞ 2. Vrtl. ∞ Hafer,)
 tüchtigen Körnern, so gut es dem Wirthe zuwächst,

14. Hand = Tage, als:

- 1. Tag zum Schaafscheeren,
- 1. zum Grasshauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Hans

Hans Michael Galle, ein Erbdrescher, als ein Gärtner,

- : 8. gl. = Walpurgis = und
- : 6. gl. = Michaelis = Zins, so wohl

14. Hand = Tage, als:

- 1. zum Schaaffscheeren,
- 1. zum Graßhauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

Michael Leuschner, ein Erbdrescher, als ein Gärtner,

- : 6. gl. = Walpurgis = und
- : 8. gl. = Michaelis = Zins, so wohl

14. Hand = Tage, als:

- 1. zum Schaaffscheeren,
- 1. zum Graßhauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Grummethauen,
- 1. zum Haferhauen,
- 1. zum Claffterschlagen,
- 5. worzu man sonst solche 5. Tage brauchet.

8.) In Neukirchen.

Gottfried Pinckert, schwacher Anspanner,

- 2. Capaunen Michaelis = Zins,
- 13. Tage auf den Acker,
- 11. Hand = Tage, als:

- 1. zum Schaaffscheeren,
- 1. zum Graßhauen,
- 4. zum Kornschneiden,
- 1. zum Haferhauen,

§ 2

1. zum

Erb- Frohn- und Zins- Register.

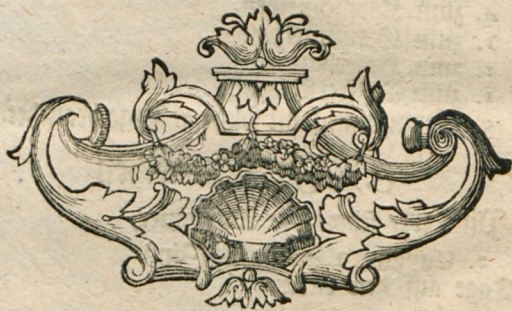
1. zum Grummethauen,
1. zum Claffter schlagen,
2. worzu man sonst solche 2. Tage brauchet.

George Brauschmann, von Präbisch, welcher zugleich ein Ober- und Erb- Gerichts- Unterthan,

2. fl. 18. gl. = Walpurgis,) Erb- Zinsen.
2. fl. 18. gl. = Michaelis,)

Christoph Hackenberger, von Nößgen,

1. 10. gl. = Michaelis- Zins,
 2. Hühner, Michaelis,
 1. 2. Schock Eyer,
- welcher übrigens mit Erb- Gerichten zum Ritter- Guth, Porschnis, mit denen Obergerichten aber zum Ereyß- Amte Meissen gehöret, auch keine Dienste anhero leistet.



General-



General - Præstationes,
und

Allgemeine Berechtigkeiten,

oder

Von der Art und Weise, wie vorher angemerckte
Frohn = Dienste oder andere Præstationes und überdies
noch eines und das andere, besonders die
Bau = Frohnen und was hierinnen
sonst benennet, zu leisten, und
zwar bey

1.) denen Frohnen überhaupt.

Sie bey eines jeden Special - Præstationen notirten Spann - und
Hand - Tage, verrichten die Anspanner, und Hand - Fröhner,
von der Sonnen Aufgang an, bis zu deren Niedergang, zu
dem Ritter - Guthe Roth - Schönberg und Zubehörungen, dahingegen
ihnen die Abfrohnung ihrer Dienste auf die Planckensteiner Hufe nicht
angefonnen werden mag. Sie sind auch berechtiget, von II. Uhr bis
1. Uhr, bey denen Spann - Diensten Mittag zu halten, und wenn sie
nicht tüchtige Pferde genung haben, ist ihnen nachgelassen, statt eines
Pferdes, einen Ochsen mitzubringen, jedoch, daß damit die Dienste
gnüßlich bestellet werden, auch, wenn die Wirthe nicht selbst fortkom-
men können, tüchtige Knechte dabey zu gebrauchen. Desgleichen sol-
len die Hand - Fröhner zur Erndte - Zeit im Kornschneiden eine Stun-
de, und sonst, früh morgens von 7. bis 8. Uhr, zu Mittage aber im
Kornschneiden eine Stunde, im Korn und Haferhauen hingegen,
wenn

wenn sie Nachmittages mit dem Hauen fortfahren, zwey Stunden, als eine Stunde zum Essen und eine zum Tengelrn, woferne sie aber Nachmittages beyrn Kornhauen, zu anderer Arbeit gezogen werden, eine Stunde, und auf dem halben Abend eine halbe Stunde, wiewohl was die letztere halbe Stunde betrifft, nur von Walburgis bis zu Michaelis frey haben. Bey Leistung der Fuhren sollen die Anspanner nicht übertrieben werden, sondern einen ordentlichen Schritt fahren. Wäre auch ein Anspanner beyrn Hoffe = Geboth nicht zu Hause, oder es fehlte ihm sonst etwas an Vieh oder Geschirre, soll er mit denen erheblichen und erweislichen Ursachen seines Ausßenbleibens gehöret werden, und ihm, den Nachbar vor sich zu schicken, unbenommen seyn. Auch müssen die Dienst = Tage nach der Reihe, daferne wegen Ungleichheit derer zu leisten habenden Dienst = Tage sich thun lassen will, gebothen, und genommen werden. Damit auch die Ruhe = Stunde weder der Herrschafft zum Nachtheil verlängert, noch denen Unterthanen zum Schaden verkürzet werden mögen, soll eine Stunden = Sand = Uhr gehalten, denen Unterthanen vom Voigt, oder, wer an dessen Stelle da ist, jedes mahl vorgesezet, und sich bey denen Ruhe = Stunden darnach gerichtet werden. Und obgleich bey denen vorher, bey denen Special = Prästationen angemerkten Unterthanen, jedem 4. Tage zum Kornschneiden gesezet, so haben doch die Niederdörffer, Elgersdorff, Groisß, Burckhardswalda, Schmiedewalda, und Seeligstadt im Fall der Noth, wenn nemlich die determinirten vier Schneidertage durchgängig, ohne einige bezahlt zu nehmen, abgeschritten würden, und gleichwohl Korn und Weizen zu schneiden übrig wäre, darüber bewilliget, daß jeder den 5^{ten} Tag annoch zu thun gehalten seyn will, und wird solcher in allen Stücken vor einen gemeinen Tag unter denen, die den Titel, worzu man solche sonst gebrauchet, haben, abgerechnet, oder denenselben gleich geachtet. Wegen der Pflauckenfeyner und Helbigsdorffer, welche dem nicht beytreten wollen, werden so wohl der Herrschafft als denen Unterthanen jura possessorii & pectorii vorbehalten.

2.) Getreid

2.) Getreyde- Fuhren in der Erndte

Verrichten die starcken Anspanner an ihren gefesteten Tagen, laden jedesmahl ein Schock Getreyde, und fahren sie dabey zu ganzen Tagen an, lassen jedoch bey einfallenden Regen- Wetter, wodurch bey Continuirung des Einfahrens, das Getreyde sonst Schaden leiden müste, ihre Fuhren auf halbe Tage, und zwar bis zu Mittage um 11. Uhr ausspannen, setzen. Hiernechst ist jeder starcker Anspanner in denen nechst gelegenen Dörffern, Elgersdorff, Groisich, Burekhardswalda, Schmiedewalda, und Seeligtadt, zu vier halben Tagen in der Erndte insgemein, als in Korn- Weizen- Gersten- Hafer- Wicken- Erbsen- Heu- Grummet- und allen andern Erndten, so wohl im Anfange, als Fortgange derselben, ohne Restriction und ohne Absicht auf Regen, wie es der Gerichts- Herrschafft gefällig, hingegen von denen weit entlegenen starcken Anspannern in Planckenstein, jeder nur zu zwey halben Tagen, und zwar zu einem halben Tage in der Korn- und zu einem halben Tage in der Gersten- Erndte, entweder im Anfange oder Fortgange derselben, wie es die Gerichts- Obrigkeit verlanger, anzufahren schuldig, wobey solches Anfahren zu halben Tagen jederzeit um 1. Uhr des Mittages angefangen wird, und wenn vorher bemerkte halben Tage von der Gerichts- Obrigkeit in einem Jahre nicht gefordert werden, noch sonst nöthig seyn möchten, sollen selbige von denen Unterthanen in dem folgenden Jahre nicht weiter pretendiret, die in dem weit entlegenen Dorffe Helbigsdorff befindlichen starcken Anspanner aber mit denen halben Tagen gänglich verschonet werden.

3.) Heu- und Grummet- Fuhren

Verrichten die starcken Anspanner nach der Art und Weise, wie nechst vorher bey denen Getreyde- Fuhren in der Erndte bemerkt, und ist das Anfahren zu halben Tagen bey den Heu- und Grummet- Fuhren unter der bewilligten Zahl solcher halben Tage, wenn sie verlangt würden, mit begriffen. Es soll auch der starcken Anspanner doppelte Arbeit in einem Tage weiter nicht, als blos auf das Einführen und Rechen bey den Heu- Grummet- Hafer- und Gersten- Erndten extendiret, mithin die

die doppelten Dienste mit dem Schwann und der Hand nicht anders, als bey jetztbenannten Erndten verstanden werden.

4.) Linger - Fuhren

Verrichten die starcken Anspänner in ihren gefestten Tagen, und fahren dabey lediglich zu ganzen Tagen an und ab, massen sie diesfalls auch eines einfallenden Regens ungeachtet, mit der angefangenen Arbeit continuiren können. Dahero allhier keine halbe Tage noch Bußen gemacht werden dürfen. Bey dem Mistladen ist gebührende Maasse zu halten, daß es die Unterthanen mit ihrem Vieh gewinnen können, wie denn die Fuhren, wenn sie allzusehr überladen, hinwiederum abgeworffen und erleichtert werden mögen. Auch sollen sie, die Anspänner, so viel dem Vieh-Hoff betrifft, über den tieffen Mist zu fahren nicht genöthiget werden.

5.) Hand-Frohne in der Korn- und Weizen-Erndte.

Wenn gleich in der Erndte ein kleiner Regen einfällt, soll doch die Herrschafft mit Korn- und Weizen-schneiden oder hauen, mit deren Einbinden und Einführen continuiren lassen, es wäre denn, daß der Regen und Nässe dergestalt beschaffen, daß bey fortgesetzten sothanen Diensten, das Getreyde Schaden leiden könnte. Zum höchsten Nothfall, anders aber nicht, soll die Herrschafft, wenn sie die Fröhner wegen veränderlicher Bitterung Tages vorher nicht entbiethen lassen können, befugt seyn, früh Morgens die Nachmittages Arbeit ansagen zu lassen. Solche Ansagung und Entbiethung muß aber jedesmahl früh morgens gegen und längstens um neun Uhr geschehen. Kömmt hingegen einem um diese gefeste Zeit diese Nachricht nicht zu, so soll dieser Fug und Macht haben, ohne alle Verantwortung und Bestrafung auf solchen Tag frey auszubleiben. Uebrigens darff dergleichen Nachmittages-Arbeit zu halben Tagen von denen Fröhnern eher nicht, als um ein Uhr angetreten werden.

6.) Fuhren,

6.) Fuhren, welche die starcken und schwachen Anspanner zusammen oder auch die ersten sonst noch alleine zu verrichten schuldig.

Die Anspanner bleiben zwar ordentlich von Land = Fuhren befreuet, jedoch sind die starcken und schwachen Anspanner schuldig, den Pfarer, Schulmeister und Verwalter in Roth = Schönberg auf 3. bis 4. Meile weges mit zwey bis drey Fuhren Vierspännig einzuhohlen.

Hiernechst thun sie auf Erfordern jeder eine Fuhre, jedoch so, daß ihrer zwey zusammen an einem Wagen swannen, zu Abhohlung des, dem Besizer des Ritter Guths zuständigen Hausraths, wie auch zu Heimhohlung einer neuen Frau und deren Hausraths, jedoch nicht ausser Landes. Und wenn sie länger als einen Tag damit zubringen, wird ihnen von der Herrschaft Stallgeld, Futter und Mahl gereicht, auch dürffen nicht mehr Fuhren, als darzu zu gebrauchen, begehret, und diese müssen, so viel möglich, auf einmahl gebothen oder gefordert werden.

7.) Mühlstein = Fuhren.

Die starcken Anspanner alleine verrichten die Mühlstein = Fuhren zu denen Herrschaftlichen Mühlen, worgegen jedoch vor eine dergleichen Fuhre zwey gefeste Swann Frohn = Tage ihnen abgeschrieben werden. Dabey müssen ihnen die Müller Zehrung, Stall = und Fahr = Geld reichen, solche Fuhren aber dürffen ausser denen höchsten Nothfällen anders nicht, als in langen Tagen angeferet, auch darff nicht mehr als ein Stein auf einmahl geladen, und die angeführten Steine nirgends anders, als zu denen Hoff = und Herrschaftlichen Mühlen gebraucher werden.

8.) Gerste und Haferhauen

Verrichten die Unterthanen an denen bey den Special = Præstationen genannten Gerst = und Hafer = Hau = Tagen, und sollen bey jedem Dorfe

fe ein, beym Dorffe Planckenstein aber, weil es getheilet, zwey Vormäder von der Herrschafft zugegeben, und von denen Unterthanen paffiret werden.

9.) Gerste = und Hafer = Rechnen.

Was nach vorhergehenden Spho die Unterthanen an ihren gemessenen Tagen, nebst denen Vormädern, an Hafer und Gerste gehauen, das sind sie auffser ihren gefestten Tagen zu rächen und aufzuräumen schuldig, doch muß die Herrschafft dabey sie zusammen, und keinen zu anderer Arbeit nehmen. Vielweniger dürfen solche Hand = Fröhner jemahls getrennet werden, sondern die Herrschafft muß sie jederzeit insgesammt gebiethen und gebrauchen lassen. Bleibet einer von denen Hand = Fröhnern darbey gar auffen, so verbüffet er jeden Tag mit vier Groschen. Ist er aber bey Antritt des Dienstes weg, und kömmt binnen einer Stunde noch zu denen andern Fröhnern, so hat er nur einen Groschen Busse zu geben, dieweil jedoch bey solcher ungemessenen Frohne, die andern den auffengebliebenen übertragen, und die Arbeit vor ihn mit verrichten, so gehöret auch solche Busse nicht der Herrschafft, sondern denen andern Unterthanen.

10.) Heu = und Grummethauen

Verrichten gesammte Anspänner und Gärtner an denen hievor darzu gefestten Tagen. Sie hören mit dem Heu = oder Grakhauen um 11. Uhr, mit dem Grummethauen aber um 12. Uhr Vormittage zu halben Tagen auf, und gehen ab.

11.) Heu = und Grummetmachen.

Darmit soll es dergestalt gehalten werden, daß nemlich die Unterthanen, was sie an ihren gefestten Tagen nebst denen von der Herrschafft, wie bey dem Gerst = und Haferhauen, zugegebenen Vormädern abhauen, allezusammen in unzertrennter maasse das Heu oder Grummet, so viel von jeder Part gehauen worden, von eben solcher Part durre und zusammen machen; übrigens soll dieses dem Mandat, so unterm 28. Januar.

Januar. 1732. wegen des so genannten Böcken, und Windhauffen-
 Segens in das Land ergangen, unabbrüchig seyn, als woben es so lan-
 ge, bis die Landes-Herrschaft ein anders verfüget, verbleibet. Dabey
 verrichten das Schöbern in Planckenstein an der Sommer-Seite, Ge-
 orge Börner, Simon Kost, Michael Rohlsdorff, an der Winter-Sei-
 te Martin Henckers Erben, George Wincklers Erben, in Seeligstadt,
 Jacob Lommaksch, George Swargen, Michael Hennig, Lorenz
 Dießsch, in Burckhardswalda, George Schubert, Christian Melzer,
 in Schmiedewalda Hans George Golsch, Martin Kobisch, in Groißsch,
 Michael Adam, in Elgersdorff, Andreas Mühlberg, Gottlieb Dachselt,
 jedoch müssen die übrigen Recher diese durch Zulassung des Heues und
 Grummets, fördern, und haben hierüber vorherbenannte Perfohnen
 und Wirthe bey der Gerste und Hafer das Binden mit zu verrichten.
 Wenn auch derjenige Anspanner, so das Schöbern und Binden hat,
 einführet, ist er solchen Tag, weder zu Schöbern noch zu binden, wohl
 aber zu rechen schuldig. Wegen der wegbleibenden ist auch eine gleiche
 Buse, wie bey dem Gerst- oder Hafer-Rechen, gesetzt, welche denen Un-
 terthanen zufällt.

12.) Acker-Bestellung.

Die schwachen Anspanner verrichten das Braachen, Hacken, Ackern
 zur Saat und Egen, mit 2. Zug-Viehen an ihren gesetzten Tagen.
 Es stehet hiernächst in der Herrschaft Willkühr, ob sie mit ihrem eige-
 nen Geschirre die Beethen auf den Acker ihres Ritter-Guths selbst an-
 führen lassen, oder die schwachen Anspanner darzu mit anweisen
 wolle.

Hierbey nun verbleibet es ordentlicher Weise, bey ganzen Tagen,
 jedoch aber, wenn die schwachen Anspanner zu Planckenstein und Hel-
 bigsdorff des Tages vorher entbothen worden, mit der Ege im Acker
 zur Winter- und Sommer-Saat zu frohnen, auch den Tag darauf
 früh Morgens zum Egen auf den Acker kommen, und wegen des Fro-
 stes ein- oder zwey Stunden warten müssen, darff die Herrschaft solche
 Zeit über denen Unterthanen nicht anrechnen, sondern muß solche über
 sich gehen lassen. Woserne aber eines scharffen Frosts halber mit der
 Ege

Ege den ganzen Vormittag nichts auszurichten, mithin also die Unterthanen den ganzen Vormittag über säumen müssen und keine Arbeit verrichten, sondern solche nur blos Nachmittage antreten und fortsetzen können, so rechnen die schwachen Anspanner in Planckenstein und Helbigsdorff diese Arbeit der Herrschaft nur vor einen halben Tag an. Ferner, daferne die Tags vorher entbothenen Anspanner erscheinen, und an den Vormittage die Arbeit bereits zwey Stunden lang verrichtet haben, darauf aber Regen- Wetter einfällt, daß sie an Fortsetzung der Arbeit völlig gehindert werden, so soll dergleichen zwey Stunden lang gedauerte Arbeit angesehen werden, als wenn selbige den ganzen Vormittag wirklich verrichtet. Und im Fall bey der Nachmittages- Arbeit mit der Ege mehr besagte schwache Anspanner zu Planckenstein und Helbigsdorff solche Arbeit zwey Stunden hintereinander vollkommen geleistet, und hernach ebenermaßen dergestalt nasse Witterung einfällt, daß auch zu der Zeit mit der Arbeit weiter nicht fort zu kommen, so soll es wegen dieser derer Unterthanen zwey Stunden lang gedauerten Arbeit auch auf solche Maasse, wie bey dem Vormittag verabredet, gehalten, und es angesehen werden, als ob solche den ganzen Nachmittage über völlig geleistet worden wäre. Dahingegen soll, wenn erwehnter schwachen Anspanner aus Planckenstein und Helbigsdorff Vormittages mit der Ege völlige zwey Stunden des Regenwetters halber, nicht arbeiten, ingleichen wenn auch dieselben des Nachmittages mit gedachter schon angefangener Arbeit der Witterung halber nicht völlig zwey Stunden continuiren können, sondern davon abzulassen und abzuziehen genöthiget sind, diese gethane Arbeit in solchen Fällen der Herrschaft von denen Unterthanen nicht angerechnet, und also vor ungehalten gehalten und angesehen werden. Trägt sich auch zu, daß gedachte schwachen Anspanner zu Planckenstein und Helbigsdorff Vormittags bey Antretung der Arbeit bereits zwey Stunden abgearbeitet, ingleichen da sie Vormittags zwey Stunden hinter einander nicht gearbeitet, und es fället Regenwetter ein, daß mit der Arbeit weiter nicht fortzukommen, in solchen Fällen warten sie, die Anspanner, weil sie sich einmahl an den Orth befinden, eine Stunde nach, um zu sehen, ob die Witterung sich dergestalt verbessert, daß auch Nachmittages die Arbeit ferner mit der Ege continuiret, mithin, wenn nehmlich des Vormittages

ges die Egen = Arbeit zwey völlige Stunden hinter einander verrichtet, also der ganze Tag von denselben vollbracht, und ihnen angerechnet werden könne. Doch, wenn die Anspanner bey dergleichen Witterung einmahl nach Hause gezogen, dürfen sie denselben Tag zur Arbeit weiter nicht entbothen werden.

Die schwachen Anspanner in denen Unter = Dörffern Elgersdorff, Groitzsch, Durchhardswalda, Schmiedewalda, und Seeligstadt arbeiten im Haacken und Braachen nur bis um Eilff Uhr Vormittages, und gehen sodann zu halben Tagen ab. Auch dürfen die schwachen Anspanner zu Seeligstadt, ausser dem Braachen und Haacken, wo sie sechzehnen halbe Tage thun, bey ihren übrigen schuldigen acht ganzen Acker = Tagen im Früh = Jahre zu mehreren nicht, als zu deren viereen gehalten werden, die übrigen viere aber verrichten sie zur Herbst = Acker = Bestellung, und auf gleiche Maasse verrichten die Planckensteiner und Helbigsdorffer schwachen Anspanner ihre ganzen Acker = Frohn = Tage, halb zur Frühlings = und halb zur Herbst = Acker = Bestellung.

13.) Linger oder Mistbreiten

Verrichten die Hand = Fröhner auf Erfordern der Herrschafft gleich anderer Hand = Arbeit, an denen gefestten Tagen, welche bey denen Special = Prestationen so bemercket, daß sie zu verrichten, worzu man sie sonst gebrauchet.

14.) Rückständige Frohn = Tage.

Die gemessenen Dienst = Tage, so etwa jährlich übrig = und zurücke bleiben, müssen die Pferde = oder Hand = Fröhner die folgenden Jahre nachthun, jedoch mit dieser Bedingung, daß mit Abnehmung der Dienst = Tage eine durchgängige Gleichheit gehalten, und die zur Zeit rückständigen nicht auf einmahl, noch dafür Bezahlung gefordert, noch was die Anspanner betrifft, in Land = Fuhren verwandelt werden dürfen. Wenn auch Güther, auf welchen noch Dienst = Tage rückständig wären, verkauffet würden, so stehet in derer Käufer Willkühr, entweder solche mit zu übernehmen, oder dem Herkommen nach, und zwar einen starcken Pferde = Tag mit einem Thaler, einen schwachen Pferde =

te-Tag aber mit sechzehn Groschen, einen Hau-Tag bey Gerste und Hafer mit 6. gl., einen Tag bey dem Heu- und Grummethauen mit durre machen, mit sechzehn Groschen, ohne durre machen aber, mit sechs Groschen, einen Schneide-Tag mit sechs Groschen, und einen allgemeinen Hand-Tag mit drey Groschen, zu bezahlen. Wenn aber Graß- oder Grummet-Hau-Tage gang oder zum Theil übrig bleiben, so hohlen die gesammten Anspanner und Gärtner in allen Dörffern die bey dem Graß- und Grummethauen übrig bleibende Zeit, in allen Arten des Hauens, als in Graß-Sommer-Weizen-Gerste-Hafer-Erbesen-Wicken-Grummet- und andern Hauen nach, außser was derer Planckensteiner übrig bleibende und nachzuhohlende Graß- und Grummet-Hau-Tage anbelanget, als welche das Nachhohlen ihrer rückständigen Graß- und Grummet-Hau-Tage keinesweges in Gersten- und Hafer-Hauen, wohl aber sonst in allen andern Arten des Hauens verrichten. Bey sothaner Nachhohlung berührter Graß- und Grummet-Hau-Tage, wird ohne Unterscheid bis Eilff Uhr Vormittages gearbeitet, auch darff die Herrschafft zum Graß- und Grummethauen, damit sie einige Graß- und Grummet-Hau-Tage erspahren könnte, fremde oder andere Arbeiter nicht anlegen, sondern das Nachhohlen solcher Graß- und Grummet-Hau-Tage in einer andern Arth des Hauens soll nur sodann statt finden, wenn das Graß und Grummet an denen darzu gesetzten Tagen gehauen, dennoch aber gedachte Tage aus Mangel hinlänglichen Graßes oder Grummetts, damit nicht völlig abgefrohnet werden. Es muß auch hierunter eine durchgängige Gleichheit, so weit wegen der Planckensteiner allhier kein anderes versehen, gehalten, und was etwa im Graß- und Grummethauen noch rückständig, darff nicht auf einmahl, noch dafür Bezahlung gefordert werden. Auch bey Verkaufung eines Guts, wo Graß- und Grummet-Hau-Tage zurückstehen, richtet man sich, wie vorher schon gesagt.

15.) Bußen und Stunden abrechnen.

Keine Spann- und Hand-Dienste dürfen nach Bußen oder Stunden gerechnet werden, außser in der Erndte müssen die starcken Anspanner bey ihrem Betrende-Einführen, ingleichen die gesammten Hand-Frohner

ner beym Korn- und Weizen: Schneiden, oder Hauen, und bey aller Arbeit, welche sonst darzu gehöret, wenn sie auf das, vorigen Tages richtig beschene Gebiethen früh, oder bey denen verglichenen halben Tagen Nachmittages mit dem Gespann, oder mit der Hand die Dienste angetreten, darauf aber, der einfallenden nassen Witterung halber, abgetrieben werden, die an der Arbeit ermangelnden gewöhnlichen Stunden, ausser denen üblichen Ruhe: Stunden, welche denen Unterthanen zu gute gehen, zu halben und ganzen Tagen sich anrechnen lassen. Doch wenn sie, die starcken Anspanner und Hand: Fröhner, von der Arbeit einmahl abgetrieben sind, mögen sie so fort gänglich ab- und nach Hause ziehen oder gehen, und sind sie weder Vor- noch Nachmittages gedachte Arbeit zu continuiren gehalten, sondern sie treten solche Dienste einen folgenden Tag früh Morgens auf ganze Tage, oder, was der starcken Anspanner determinirte halben Tage zum Anfahen in der Erndte betrifft, auf solche besonders stipulirte halben Tage an. Die bey der Abreibung durch einfallende nasse Witterung gearbeiteten Stunden, werden mit Ausgang des Jahres auf ganze oder halbe Tage zusammen gerechnet.

16.) Holzmachen.

Die Unterthanen an Anspannern und Gärtnern frohnen ihre Holz: Hau: Tage zu Frühlings- und Herbst- Zeit ab, und muß das Aufgeboth jedesmahl also, daß sie einen ganzen Tag darzwischen frey haben, geschehen. Kann sich auch einer auf das geschene Erfordern nicht also bald darzu schicken, mag er solchen Tag den andern Tag nachthun. Sie, die Unterthanen, sind auch nur mit der Art zu schroteten gehalten. Sonst muß jeder auch einen schuldigen allgemeinen Holz: Tag auf Herrschafftliches Geboth, im Frühlings, oder Herbst eine ganze und eine halbe Claßter Scheit = Schlag = Holz $\frac{1}{2}$ lang abhauen, abästen, und sägen, 3. Ellen hoch, und 3. Ellen weit machen oder setzen, ingleichen das davon verhandene Reiß = Holz zusammen räumen und auf einen Haufen bringen, oder auf der Gerichts- Herrschafft Verlangen an statt der $1\frac{1}{2}$ Claßter vor jedem Claßter: Tag 2. Schock Schlag = Strauch- und Reiß = Holz schlagen oder abholzen, einbinden und zusammen tragen.

Oder

Oder will einer die jetzt erzehlte Frohne und Abarbeitung des Holz · Tages lieber mit Gelde bezahlen, so giebt er davor jährlich 5. gl. allermaßen auch denen Unterthanen die Wahl oder Willkühr zustehet, ob sie lieber den Holz · Tag in natura abfrohnen oder die 5. gl. dafür bezahlen wollen, doch sind diese anbey gehalten, auf das Herrschaftliche Geboth des Holz · Tages sich zu einem davon zu erklären. So viel hingegen die Häusler, welche einen Brau · Claffter · Tag zu verrichten schuldig, anbelanget, müssen diese davon jährlich zwey Clafftern Brau · Holz 2 lang machen, bekommen vor diese beyde Clafftern fünff Groschen Lohn, wenn sie aber von der Herrschaft darzu nicht entbothen werden, bezahlt jeder vor solchen Brau · Claffter · Tag drey Groschen, sie bekommen auch Keil · Holz und Schlegel, auch, da nöthig, eine Bogen · Saige von der Herrschaft.

17.) Schaaf · Schur.

Die Herrschaft ist gehalten, sämtliche Unterthanen an Answännern und Gärtnern zum jährlich Schaaf · Schur · Tag bey Schaafen und Lämmern auf einmahl zusammen zu nehmen, und darff sie selbige mit dem Schaaf · und Lämmer · scheeren nicht länger, als bis zur Sonnen Untergang aufhalten, muß jedoch aber, wenn sie vor der Sonnen Untergang mit dem Schaaf · und Lämmer · scheeren fertig werden, sie ohne weitere Arbeit, auffer, daß sie die Wolle, wenn noch so viel Zeit vor der Sonnen · Untergang übrig ist, an gehörigen Orth, auf den Hoff tragen und schaffen sollen, nach Hause gehen lassen. Zu vorher beniehmter Schaaf · Schur gehöret der Knechte Vieh nicht mit, und darff dasselbe dabey unter das Herrschaftliche nicht gestossen, noch mit dem andern geschoren werden.

18.) Häusler · Frohne.

Spinnen verrichten die Häusler, und zwar in Planckenstein, Helbigsdorff, und Schmiedewalda alle Häusler, in Burchardswalda, Hansß Diese und Paul Fichner, in Seeligstadt Jacob Zschoche, George Doppel, Martin Rommisch, Martin Rost, Michael Hausold, und Erasmus Schrö

Schröter, in Groisich Hans Kommasch und muß mit Ausgebung des Gespinnstes zum Spinnen Maasse und eine gleiche Eintheilung gehalten, welches auch über den Herrschaftlichen Zuwachs nicht erstreckt werden. Bey Lieferung des Garns bekommen sie von einem Stücke drey Groschen, und überdies noch aus guten Willen ein Stücke Brod, wie denn auch die Leineweber in denen Dörffern der Herrschafft um das herkömmliche Lohn à 2. gl. vom Stück zu würcken, und diese vor fremden zu fördern, verbunden, worzu sie das nöthige Mehl zur Schlichte bekommen, jedoch hat einer des Jahres mehr als ein Gewebe, bis auf ein Schock Ellen um dergleichen Lohn nicht zu machen, sondern, wenn er mehr fertigt, bekommt er das ordentliche Lohn, was ein anderer giebt, und fällt solchem Falls das Stücke Brod und Mehl zur Schlichte weg. Hiernächst verrichten zwar ordentlicher weise die in Roth-Schönberg wohnende Erbtrescher oder Besitzer der dasigen Erbtrescher-Häuser den Hofftrusch, in höchsten Nothfall aber, wenn nemlich die Roth-Schönbergischen Erbtrescher entweder sämtlich oder zum Theil mit Tode abgehen, krank werden, oder wegziehen, und der von Schönberg nicht alsobald andere an die Stelle erlangen kan, ingleichen wenn in der nöthigen Saat-Zeit der Saame, so viel man benöthiget, durch die Erbtrescher nicht gefördert werden kan, oder bey harten Winter an Fütterung Mangel vorfiel, oder, welches zwar Gott gnädiglich verhüten wolle, Kriegs-Unruhe sich ereignete, oder ein feindlicher Einfall zu befahren, helfen nachbenannte Häusler, als:

Von Planckenstein.

Hans George Ilse,
 Adam Lorenz,
 Simon Kost,
 Hans George Dietrich,
 Michael Gast, und
 Gottfried Schumann.

Von Schmiedewalda.

Andreas Hensel,
 Christoph Philipp,

R

George

Erb- Frohn- und Zins- Register.

George Fischer,
Gottfried Rüdich,
George Schumann,
Hans Petermann,
Jacob Wiedemann, und
Gottfried Dietrich.

Von Helbigsdorff.

Elias Poizsch,
Hans Christoph Zschoche,
Gottfried Krellmann, und
Andreas Hennsel.

Von Seeligstadt.

Jacob Zschoche.

Von Burckhardtswalda.

Hans Dieze, und
Paul Fichtner.

Von Groitzsch.

Hans Lommazsch,

und zwar diese einzig und alleine, nicht aber die übrigen Häußlere, in-
maßen diese letztere zu keiner Zeit, und bey keinem Vorfalle, er mag ge-
nennet werden, wie er will, den Hoftrusch auf dem Ritter-Guthe
Schönberg verrichten, auf des Erbherrn Erfordern in den Hoff- und
Forwergs-Scheunen zu besagten Schönberg, so viel man ihrer jedes-
mahl bedürfftig, um den gewöhnlichen siebzehenden Scheffel, welchen
sie von guten Korn bekommen, den Austrusch verrichten, jedoch muß
sodann einem jeden, so da Treschen hilfft, über das gewöhnliche Lohn
eine Mese Getreyde zur Compensation des Weges gegeben werden.
Auch darff die Herrschafft die Erbtrescher vorseylicher weise nicht abge-
hen lassen, sondern muß dieselben jederzeit nach Möglichkeit conservi-
ren, und im Stande erhalten. Ob wohl auch nunmehr denen Erb-
treschern, die vormahls in Herrschafftlichen Häusern gessen, solche Häu-
ser mit Auflegung anderer Frohn- Dienste erblich verschrieben, so sollten
doch

doch zur Saat = Zeit die Hoffe = Trescher das Treschen gebührend verrichten, und zu andern Diensten nicht genommen, auch soll bey Abgang eines Erbtreschers dessen Witbe und Erben, welche das Erbtrescher Haus besizen, zu Versorgung des darauf hassenden Trusches, angehalten werden.

19.) Wach = und Bewachung des Ritter = Sitzes.

Die Bewachung des Ritter = Sitzes geschiehet anders nicht, als nach denen Landes = Gesetzen und wenn und wie sie durch Landesherrliche Mandata anbefohlen zu werden pfeget, desgleichen, wenn die Unterthanen darzu erfordert werden, bey Herrschafftlichen Hochzeiten, Kindtauffen und Leichen = Bestattungen. Alle Inquiliten und Gefangene aber müssen sowohl von denen Schönbergischen als auch von denen Endischen Unterthanen zu Burckhardswalda, Taubenheimischen Antheils, welche mit denen Ober = Gerichten zu dem Ritter = Guthe Schönberg gehören, in denen Dörffern Schönberg, Elgersdorff, Groißsch, Burckhardswalda, Schmiedewalda, Seeligstadt, Planckenstein und Helbigsdorff, wie auch bey dem Bauer zu Neukirchen, in begebenden Fällen eingezogen, und nach Schönberg gebracht, auch alda bewachtet werden, deswegen der Bauer zu Neukirchen diese Wache gleichfalls der Reihe nach, zu thun schuldig ist, jedoch will die Herrschafft darauf bedacht seyn, ein Gefängniß zu bauen. Wegen der auf des Ritter = Guthe Schönberg Grund und Boden im Dorffe Schönberg und auf der Perne eingebaueten Häuser, läßt die Herrschafft die Besitzer, so lange derselben vorhanden, und gedachte Häuser nicht wüste siehen, der Reihe nach, zur Delinquenten = Wache mit anhalten, jedoch ausgenommen alle Herrschafftliche Häuser und gesamte sieben Erbtrescher, ingleichen den Hopffemann, Schützen, Schäfer, Sieghaus, Schencke und Mühslen, so wohl das sogenannte Kalckhaus unter Planckenstein, so lange sie der Herrschafft gehören. Würden aber dieselben über lang oder kurz verkauffet, so sollen die Besitzer und Käuffer gleich denen andern zur Mitleydenheit gezogen werden.

20.) Kinder Dienst- Zwang.

Das nach der Landes-Ordnung dienstbare Zwang-Gesinde, worunter derer Unterthanen Kinder, die sich zu Fremden nicht vermieten, sondern bey ihren Eltern oder nahen Aunderwandten, ausser Miethe Diensten sich aufhalten, nicht mit begriffen, als welche zum Hoffes Dienste nicht zu zwingen, ist schuldig um das herkommliche Zwang-Dienst-Lohn, und zwar:

Der Schirmmeister oder Fuhr-Knecht um 10. fl. und wenn gebleicht wird, jährlich vors Leinewand-hütthen, Leinewand zu einem Hemde,

Der Pferde- oder Ochsen- und Beyknecht um 8. fl. und wenn gebleicht wird, jährlich vors Leinewand-hütthen, Leinewand zu einem Hemde,

Die Kuh-Magd um " " " 3. fl. 16. gl. "

Die Sau-Magd " " " 2. fl. 13. gl. "

Die grosse Magd " " " 4. fl. 19. gl. "

Die Hauß-Bey-Mittel-Kleine und überley-Magd

" " " 4. fl. 19. gl. "

die Zwang-Dienste zu verrichten, über dieses erhält jede Magd 5. Ellen grobe Leinewand, inaleichen alljährlich sieben Groschen, Schuh-Geld, die Kuh- und Sau-Magd aber über diese 5. Ellen, jede 2. Ellen zu einem Regen-Tuche.

Das sämmtliche Gesinde aber so wohl Mannes- als Weibes-Verföhnen erhalten auch noch jedes zu Weynachten einen Groschen Geld, oder einen Christ-Becken. Nach abgedienten zwey Zwang-Jahren, wenn an dienstbaren Zwang-Gesinde Mangel, ist das vorige Gesinde ferner, so lange es der Herrschafft gefällt, um das Bauer-Lohn zu dienen verbunden. Das Bauer-Lohn bestehet darinnen:

Ein Schirmmeister oder Fuhr-Knecht bekommt 13. Ehl. " "

Ein Ochsen- oder Beyknecht " " " 11. Ehl. " "

Eine Sau- oder Kuh-Magd zum Hütthen " 3. Ehl. 12. gl. "

Eine grosse Magd " " " " 6. Ehl. " "

Eine Hauß-Magd " " " " 5. Ehl. 12. gl. "

Eine Bey-Mittel-Kleine und überley-Magd 5. Ehl. 12. gl. "

Ueber

Ueber vorher genannten Lohn soll jede von bemeldten Mägden vor die Leinwand überhaupt Einen Thaler 6. gl. bekommen. Aber auſſer dem Fall des Mangels an dienſtbaren Zwang = Gefinde, welches nach der Landes = Ordnung die zwey Zwang = Jahre zu dienen gehalten, darf das Lande = Gefinde, welches beſagte zwey Zwang = Jahr abgedienet, um das Bauer = Lohn länger in Dienſten zu bleiben, wieder Willen nicht angehalten werden. Diejenigen Kinder, ſo Handwerker lernen, und Geburts = Briefe brauchen, löſen dieſelben bey der Gerichts = Herrſchaft mit einem neuen Schock und erlegen dem Gerichtshalter die dieſfalls in der Churfürſtl. Sächſ. Tax = Ordnung geſetzten Gebühren. In Anſehung derer Unterthanen Kinder, ſo zum Zwang = Dienſt tüchtig, ſoll eine durchgängige Gleichheit beobachtet, auch wer einmahl zum Dienſt aufgebothen, nicht wieder gegen Geld oder andere Vergleichung loſgelaffen, noch ſodann an deſſen Stelle ein anderes Zwang = Gefinde erfordert werden. Woferne aber eines derer Unterthanen Kinder zwiſchen dem Aufgeboth und Anzug, mit Kranckheit befallen würde, ſo ſtehet der Herrſchaft frey, ein anderes an des Krancken ſtatt aufzufordern. Das hingegen auch, wenn die Kranckheit oder Leibes = Schaden während der Dienſt = Zeit ſich ereignet, und ſolche nur etwa fünf bis ſechs Wochen dauret, die Herrſchaft dieſen Zufall und Schaden überträgt, und dem francken Dienſt = Gefinde von ſeinem Lohn und ſonſten nichts verkürzet. Wenn aber ſothane Kranckheit oder Schaden binnen der geſetzten Zeit nicht gehoben werden kan, alsdenn ſtehet der Gerichts = Herrſchaft frey nicht gehoben werden kan, alsdenn ſtehet der Gerichts = Herrſchaft frey, ſolches Gefinde hinwiederum ſtatt des preſſhaften und untüchtigen zu entbiethen. Vor das zu Hoffe dienende Gefinde läßt die Herrſchaft ein neues küpfernes Brod = Maas, ſo um $\frac{1}{2}$ Zoll oben und um $\frac{1}{2}$ Zoll unten länger, als das jezo gewöhnliche Maas, machen. Im übrigen beſtehet die Gefinde = Koſt in folgenden Stücken:

Von Walpurgis bis Michael

Erhält jedwedes Gefinde wöchentlich
 2 $\frac{1}{2}$ Brod, und
 14. Quarc = Käſgen.

R 3

Bon

Erb-, Frohn- und Zins-Register.

Von Michael bis Walpurgis

jedwedes Gesinde

2. Brode, und
7. Dvarck / Käßgen.

Alltägliche Zukost.

Mittages und Abends jedesmahl

1. Suppe oder eingebrocktes, worzu sie in 2. Tagen
3. Brode bekommen.
2. Zugemüßen an Erbsen, Sauer-Kraut, Grüse, Graupen oder dergl. und zwar Erbsen 2. Kannen, Grüse, Graupen und dergl. dürre Zugemüße aber
1. Kanne.

Sonntages zu Mittage.

1. Suppe von Bier und Milch, und
2. Zugemüßen, nur aber nicht Sauerkraut und Erbsen.

Abends.

1. Milch-Brey von Weizen-Mehl, nebst noch
1. Zugemüße, und statt der Suppe
1. ganzes Brod zusammen.

An denen 3. hohen Festen,
und zwar

I.) Ostern zu Mittage.

1. Suppe von Bier und Milch,
- $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch jedwedes Gesinde,
1. Hirsche-Brey oder an dessen statt grün oder gebackten Obst.

Abends.

- $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, jedes Gesinde,
1. Weizen-Brey, oder an dessen statt gebacken oder grün Obst, hierüber

2. Kanne

2. Kannen Bier täglich ein jedes, und

1. Brod allesammt, jeden Abend, und also alle 3. Feyertage hindurch.

2.) Pfingsten.

Wird es mit der Kost eben so gehalten, wie am Ostern, auffer daß sie überdies noch

1. Semmel: Milch, worein auf jede Persohn 3. pf. Semmel gebrockt, bekommen.

3.) Weynachten.

Wird es eben so, wie zu Ostern gehalten, ingl.

An denen übrigen jährl. Fest-Tagen

Erhält das Gesinde die Kost, wie an einem derer 3. Osters Feyertage.

Am grünen Donnerstage

Bleibet es bey der alltäglichen Kost, auffer, daß an statt der einen Zugemüße, ein jedes Gesinde ein Ey in Milche erhält.

An Buß- und Fast-Tagen

Erhalten sie zu Mittage nichts. Nach dem Gottes-Dienste aber

2. Näpfgn Butter, und

1½ Brod zusammen, auch

1. Käßgen ein jedwedes.

Abends

Die ordentliche tägliche Mahlzeit.

An der Kirchmefß

Bekommen sie das Essen, wie an Ostern, den ersten Tag aber erhalten sie zu Mittage über die gewöhnlichen Gerichte, annoch

1. Rinder-Brathen auf jede Persohn ½ Pfund gerechnet, und

1. Kanne Wein zur Luncke,

Uebers

Ueberdies

Bekommen sie jährlich 2. mahl Kuchen, und zwar entweder zu Ofter- oder Pfingst- Feiertagen einmahl, und an der Kirch- mess zum andern mahl, darzu wird ihnen nehmlich gegeben

- | | |
|-----------------------|--------|
| 7. Megen weiß Weizen- |) Mehl |
| 7. Megen Mittel- | |
| 3. Kannen Butter, | |
| 8. Kannen Gütze, auch | |

¹/₂ Schock Reibe = Käfigen,

Etwas Gewürge und Eyer. Dieses nun wird von der Groesse Magd eingemachet, von der Käse-Mutter angericht, und von Voigte die daraus bereiteten Kuchen geschoben, worgegen jedes dieser 3. Persohnen einen Kuchen mehr, denn die übrigen erhalten.

Ferner,

Die Erndten = Zeit hindurch

Erhält jeder Knecht 1. Kanne Butter, auf einmahl ein halb Kännen.

Endlich

Erhält bey jedesmahl Backen die grosse Magd einen so genann- ten Vor-Back oder Vor-Kuchen.

Der Schirmmeister bekommt auch bey dem Mist-Laden täglich 1. Kanne Bier,

und

wenn das Gesinde abziehet, so erhält jedes ein Abzieh-Brod.

21.) Peinliche = und Inquisitionen-Kosten

Tragen die nach Noth-Schönberg gehörigen Ober- Gerichts- Unter- thanen, worunter auch die Ober- Gerichts- Unterthanen Taubenheim- sischen Antheils zu Burchardswalda und der Bauer zu Bräbisch begrif- fen, durch Anlegung auf die Hufen, wobey die Gärtner, nachdem sie einen Theil einer Hufe besitzen, zusammen, und acht Häusler vor eine Hufe Beytrag thun, und zwar in solchen Inquisitionen-Fällen, da denen Inqui-

Inquisiten eine Todes = Strafe, oder ewige Landes = Verweisung, oder dabey mit der Staubenschlag zuerkannt, und eine von solchen Strafen zur wirklichen Execution gebracht wird. Wenn aber die Leib = und Lebens = Strafe an den Inquisiten nicht exequiret, sondern in Bau = Zuchthaus, oder andere Strafe verwandelt wird, desgleichen wenn die Inquisiten vor der Execution verstorben, sich los geschworen, so wohl in andern Untersuchungs = Fällen, die keine peinliche Strafe nach sich ziehen, oder wenn die Inquisiten entweder von Erstattung der Expensen losgesprochen, oder solche zu bezahlen nicht vermögend sind, ferner bey Gerichtlichen Visitationen und Untersuchungen derer bey ein und andern Verbrechen entstandenen Vermuthungen, wegen derer todtgefundenen Körper, deren Aufhebung, Section und diesfalls nöthigen, als auch allen andern Untersuchungen und angestellten Inquisitions = Processen, ist die Herrschafft nicht befugt, einige Unkosten zu fordern, sondern muß sich dessen in allen solchen Fällen, vermöge Urtheils vom 25^{ten} Aug. 1736. bey zwanzig Thaler Strafe enthalten. In solchen Fällen, wo die peinlichen = oder Inquisitions = Kosten gegeben werden müssen, hält die Herrschafft die Besitzer derer auf ihrem Grund und Boden eingebaueten Häuser, so lange dergleichen vorhanden, und gedachte Häuser nicht wüste stehen, nach den Hufen, da acht Häuser zu einer Hufe jedesmahl gerechnet, zum Unkosten Beytrag mit an, auffer allen Herrschafftlichen Häusern und gesammten sieben Erbtreschern, ingleichen den Hopffmann, Schützen, Schäfer, Sieghaus, Schencke, und den Mühlen, als welche insgesammt von solchen Beytrag befreyet bleiben, zu welcher Befreyung auch das so genannte Kalkthaus unter Planckenstein, so lange es der Herrschafft zuständig, gehöret. Würden diese Herrschafftlichen Gebäude aber über lang oder kurz verkauffet, sollen solche mit zum Beytrag gezogen werden. Zu solchen Unkosten = Beytrag ist auch Georg Brauschmann in Bräbisch mit verbunden.

22.) Bau = Fuhren

Verrichten die starcken und schwachen Anspanner über ihre gesetzten Tage nach der Reihe zum Ritter = Sitz, und dessen vorhandenen Gebäuden, wie auch zu denen vorhandenen Vieh = Hoff = oder andern darin =

nen

nen bezirkten Birtthschafts: Gebäuden, desgleichen zum Malz: Haus, Bleichhaus, Schäferey und Heu: Scheune. Das Bauholz führen sie aus dem Schönbergischen Tännichte, aus dem Bruch: Tännichte, oder aus dem Planckensteiner Holze, wo sie diesfalls angewiesen werden. Aus gedachten Hölzern führen sie auch das Röhr: Holz zum Röhr: Wasser an. Die Bret: Klözer aber aus dem Tännichte oder Planckensteiner Holze vor die Lamm: Mühle, oder vor die Planckensteiner Mühle, und sodann von daher die geschnittenen Breter, zurücke auf das Ritter: Gut. Desgleichen führen sie auch die Säge: Spähne zu Ausfüllung derer Fuß: Böden, und zwar aus denen Mühlen zu Tanneberg und Planckenstein, oder wenn dergleichen an diesen beyden Orten zur Zeit des vorfallenden Baues gar nicht, oder nicht hinlänglich vorhanden seyn sollten, aus der Ober: Mühle bey Nossen, jedoch aber in keinem Fall weiter. Die von den Anspannern jedesmahl angeführten Bau: Materialien darff die Herrschaft zu nichts anders, als zu des Ritter: Gutts Bau: Bedürfnüß bey dem Ritter: Sise und denen vorher benannten Gebäuden anwenden. Sie, die gesammten Anspanner, außer George Fehrmann, dem Schenckwirth zu Planckenstein, welcher, in Ansehung besondern Vergleichs, damit zu verschonen, führen nicht weniger den übrigen Bau: Schutt, so im Hofe nicht gebraucht wird, hinaus, und bis an die Küh: Pfütze. Die Anspanner dürfen auch ohne Noth mit denen Bau: Führen keinesweges beschwehret, noch wenn die benötigten Materialien an Bau: Holze und dergleichen in der Nähe zu haben, anderer Gestalt damit belegt werden, als so, wie sie solche in einem Tage verrichten, und Abends wieder zu Hause seyn können. Wie durch Urtheil und Vergleich erörtert, bleiben sie mit Verführung des Schutts aus einer Eiß: Grube und der Schäferey: Pfütze, oder mit Wegschaffung des Unraths, welcher aus der Küche in das Gewölbe geworffen wird, gänglich verschonet, auch dürfen sie mit Anführung des Glases, des Tischer: und andern Handwerks: Zeugs, oder des Seils zum Heben, oder mit Anführung des Bastis zum Rüssen, bey vorfallenden Bauen auf dem Ritter: Guthe oder mit andern dergleichen nicht zu den Bau: Diensten gehörigen Führen keinesweges beschwehret werden, auch darff die Herrschaft hinfort zur Groß: Garten Mauer weiter keine Spann: Dienste fordern.

23.) Hand.

23.) Hand = Bau = Dienste

Leisten die sämtlichen Anspänner, und Gärtner nach der Zech zu den vorher benannten Gebäuden, und überdies verrichten sie bey denen Reparaturen der Groß = Garten Mauer die gewöhnlichen Hand = Zech = Dienste, an Zufördern und Zulangen derer Steine denen Mäurern, Bestürzung der Mauer, und Legung der Raafen darauf, unter welchen letztern deren Ausstech = und Ausgrabung nicht mit zu verstehen seyn soll. Leim, Kalck, Sand und Steine zu besagter Groß = Garten Mauer muß die Herrschafft selbst anführen, auch Leim graben und nebst dem Kalck einmachen lassen, da sodann erst die Unterthanen, wo der Leim und Kalck eingemachet, zufördern, dahingegen zum Schloß = Bau angeführten Kalck oder andere darzu angeführte Materialien zur Groß = Garten Mauer nicht verbraucht werden dürfen. Die zur Groß = Garten Mauer erforderliche Raafen werden von den Unterthanen nicht anders, als wenn sie zu besagter Groß = Garten = Mauer angeführet, zum Auflegen zugefördert, und zugereicht. Wenn sie zu den Bau = Diensten erscheinen, dürfen sie zu keiner andern, als zum Bauen gehörigen Arbeit angehalten oder gebraucht werden. Ueber die sonst gewöhnlichen Hand = Bau = Dienste verrichten sie auch das Röhr = Holz = Fällen und ausästen, helfen das Röhr = Wasser ausgraben, und die Röhren verlegen, von Hofe an, bis an den Röhr = Born hinaus, thun auch Hand = langer = Arbeit am Röhr = Brunnen, räumen den Schloß = Hoff, desgleichen die am Thore befindliche Pflüge vor das Kind = Vieh zur Träncke, decken auch den Ziegen = Stall, wenn er mit Stroh gedecket wird, haffen die Scheun = Tenne auf, und machen dabey den Leim ein, doch verrichten das Beeren die Drescher. In der Erndte dürfen weder Spann noch Hand = Bau = Dienste gefordert werden, es geschehe denn zum höchsten Nothfall, und diejenigen, so bey solchen höchsten Nothfall Bau = Dienste thun, dürfen nicht auch zu gleicher Zeit zur Erndte = Frohne gezogen werden. Werden auch von der Herrschafft in der Erndte Spann = oder Hand = Bau = Dienste verlanget, und das Bauen vor einen höchsten Nothfall angegeben, die Anspänner und Hand = Frohner aber mögen es dafür nicht erkennen, so muß zuförderst darüber zur hochlöbl. Landes = Regierung allerunterthänigster Bericht erstattet, und darauf

dererselben Ermäßigung und Resolution erwartet werden. Die Hand- Fröhner müssen denen Handwerks- Leuten oder Kleibern zufertigen, jedoch mit der Kleiber- Arbeit bleiben sie verschonet. Es werden auch nicht mehr als zwey Handlanger gegen einen Mäurer gerechnet, und gefördert, auch sollen nach vorfallenden Arbeiten sothane Dienste mit Böcken, Aufzügen und dergleichen, so viel möglich, erleichtert werden. Die zur Bau- Zechen erfordernten Hand- Fröhner dürfen hernach zu anderer darzu nicht gehörigen Arbeit, als zur Anleg- und Ausgrabung einer Eiß-Grube, zu Ausschöpfung der Schäferey- Pfütze, bey Erbauung des Tauben- Hauses in der Schäferey zu Schönberg und zum Ofen- Heizen, zu Tragung des Mauer- Zeugs in die Schmiede, und so weiter, keinesweges verbraucht werden, massen denn die allhier und im vorigen Spho beschehene Benennung einiger Arthen der Dienste, die nicht zu Bau- Diensten gehören, keinesweges eine exclusivische Bedeutung, als ob sonst keine mehr, zu solcherley Arten gehörten, haben soll, sondern dieselben nur, weil derenthalben gestritten, erkannt oder Vergleich getroffen worden, zu Exempeln angezogen.

24.) Lieferungen.

Wenn die Unterthanen bey Herrschaftlichen Hochzeiten, Kindtauffen und Leichen- Bestattungen zur Wache erfordert werden, bekommen sie jedesmahl ein Gerichte Fleisch, Zugemüse, Käse, Butter, Bier und Brod. Desgleichen bekommen sie in Graß, Hafer- und Gerste- Hauen früh Morgens zwar nichts zu essen, zu Mittage aber muß ihnen eine tüchtige Bier- Märthe, ein Gerichte Sauerkraut, ein Gerichte Erbsen, ein Gerichte Grüte nebst einem Hänngen und Getränke gegeben werden. Ueberhaupt muß die Herrschaft in der Erndte die Fröhner mit tüchtigen Geträncke versehen lassen. Bey denen Reparaturen der Groß- Garten Mauer muß die Herrschaft einen jeden Anspanner oder Gärtner bey Leistung der Hand- Zech- Dienste täglich ein Hänngen Brod und einen Käse liefern lassen.

25.) Hoffe- Geboth.

Das Gebiethen zu Hoffe- Dienst auf den folgenden Tag muß wenigstens

stens eine Stunde vor der Sonnen-Untergang richtig geschehen. Die Herrschaft läßt es vorher in die Dörffer und daselbsten denen, welche das Gebiethen weiter bestellen müssen, ansagen, und sodann verrichtet es in Planckenstein der Besitzer der Schencke, jezo George Fehrmann an alle Einwohner daselbst, und darneben kündiget er es auch nach Helbigsdorff Christian Piegschen, oder dessen Guths-Besitzern an, welcher es im Dorfe weiter besorget, jedoch verrichtet es gedachter Fehrmann bey Johann Michael und Gottfried, denen Frisschen, in Helbigsdorff, noch besonders mit. Daferne aber in Zukunfft neue Häuser in Planckenstein und Helbigsdorff, wo keine alte Brand-Stelle vorher gewesen, über lang oder kurz erbauet werden möchten, soll Fehrmann bey solchen neuen Häusern, mit Bestellung des Hoffe-Gebots verschonet werden. Zu Seeligstadt gebiethet Hans Herrmann, und in denen übrigen Dörffern gehet es nach der Reihhe. Wenn die Unterthanen zu Hand-Diensten gebothen werden, muß die Herrschaft ihnen dabey zugleich ansagen lassen, zu was vor Urth Hand-Dienste sie gebothen seyn sollen. Die schwachen Anspanner dürfen den dritten Tag zu Spann-Zech-Diensten nicht zu Hoffe gebothen werden, sondern wenn sie 2. Tage nach einander entbothen gewesen, müssen sie den dritten Tag damit verschonet bleiben, um solchen Tag ihr eigen Bedürfniß besorgen zu können.

26.) Zinsen und Zins-Hühner.

Wenn eine Zins-Henne der Gerichts-Herrschaft nicht anständig, soll solche nicht höher als mit 2. gl. 6. pf. vergütet- und bezahlet werden, als womit auch in dem Fall, wenn die gebrachte Zins-Henne nicht angenommen wird, die Herrschaft sich abfinden zu lassen gehalten. Der Zins-Gerrende Scheffel, nach welchem die Unterthanen ihr Zins-Gerrende zu entschütten haben, ist bey dem Rathe zu Dresden geeicht, und so, daß ein Dresdner Scheffel und ein Maßgen darein gehet, eingrichtet worden.

27.) Lehn-Waare.

Stirbt ein Wirth und verlässet Wittbe und Kinder, so können solche ohne Lösung eines Lehns-Scheins, auch ohne Entrichtung einiger Lehns

Lehn- Waare, nach ihrem freyen Willen ungehindert in gemeinschaftlichen Besitz und Nutzung der verlassenen Güther verbleiben, bis entweder der Erbe die Güther annimmt, oder sonst Veränderung getroffen wird: In solchen Fällen der Annehmung oder einer von denen gemeinschaftlichen Erben getroffenen Veränderung, oder wo auch nur ein einiger Erbe männlichen, oder weiblichen Geschlechts verlassen, soll der Annehmer oder Annehmerin des Guths nach Verfließung des dreysigsten Tages einen Lehn- Schein an statt des Kauf- Briefes zu lösen, und der Gerichts- Herrschafft die zeithero eingeführte Lehn- Waare, und zwar von jeden hundert Gulden einen Thaler, von fünf und sebzehzig Gulden 18. gl. von funffzig Gulden 12. gl. und von 25. fl. Meißnl. 6. gl. abzustatten gehalten seyn. Wenn also die Kauff- Summa Ein hundert Gulden übersteigt, so wird von jeden 25. fl. 6. gl. zugesetzt, oder wenn auch die zuletzt übersteigende Post weniger beträgt, wird solche doch vor 25. fl. gerechnet und mit 6. gl. verlehnwähret, als e. g. von 110. fl. fallen eben sowohl als von 125. fl. 1. Thl. 6. gl. oder von 130. wie von 150. fl. 1. Thl. 12. gl. Lehn- Waare, und so ferner. Bey obgedachter beygehaltenen Communion wird von den Erben indest einer von derer Kinder Vormündere oder angeseffene Mann, zum Lehn- träger bestellet, damit so wohl an den Königl. Churfürstl. Abgaben, als auch der Gerichts- Herrschafft an ihren Diensten das schuldige richtig geleistet werde. Und bleibet im übrigen bey verspührter üblen Wirthschafft Obrigkeitliches Einsezen uneingeschränckt, daferne aber ein Wirth ohne eheliche Leibes- Erben verstürbe, und blos eine Wittbe hinter sich verliesse, dieselbe, sie mag nun entweder aus einem Testamento, oder aus einem Kauffe und andern Pacto sich zum Guthе ziehen können, soll gehalten seyn, die Lehen mit Lösung eines Lehn- Scheins und Entrichtung der Lehn- Waare Folge zu leisten, auch mit denen Bluts- Freunden und andern Erben ab intestato, ist es auf gleiche Weise zu halten. Nimmt ein Erbe ein Guth oder Nahrung an, und es wird dem unverehligten Geschwister im Kauffe die Ausstattung vorbehalten, so soll von solchen Ausstattungs- Geldern keine Lehn- Waare entrichtet werden. Es mag auch ein Vater seinem Sohne, oder Tochter sein Guth Kauffweise gar wohl um einen wohlfeilen Preis überlassen, und nach solchem Precio, oder wo ein einzelner Erbe ohne getroffenen Kauff

das

das
das
ret,
nig
hör
W
halt
fern
blos
solch
Gef
abge
dem
bere
Lehn
Her
und
nen,
Thal
misch
die L
ein
weib
Pfer
bey j
zuan
len.
so vo
bes-
zwey
Gärt
Ansel
Ein t
angel

das Guth annimmt, nach dem nechst vorhergegangenen Kauff-Brief das Lehn-Geld entrichten, massen denn deshalb die Güther nicht taxiret, noch denen Unterthanen Taxations-Unkosten gemachet, noch weniger aber Mobilia und Moventia, ausser, was die sonst zum Guth gehörigen Inventarien Stücken betrifft, zum Kauff-Gelde und zur Lehn-Waare mit gezogen werden dürffen. Hierbey hat es ordentlich allenthalben sein Bewenden; woserne aber zwischen Käuffern und Verkäuffern eine Gesehrde oder Betrug vorgienge, daß der Werth des Guths bloß zur Verringerung des Lehn-Geldes niedergeschlagen würde, auf solchem Fall, und wenn vorher von Herrschaftlicher Seite dergleichen Gesehrde oder Betrug, als da etwa heimlich ein höheres Kauff-Pretium abgehandelt, ein geringeres aber zu Schwächung des Lehen-Geldes in dem Kauf-Brief gesezet würde, beygebracht worden, ist die Herrschaft berechtigt, das verkauffte Guth Gerichtlich taxiren zu lassen, und das Lehn-Geld nach der Taxe zu begehren. Es sollen aber von der Gerichts-Herrschaft, wenn sie einen Unterthanen einer Gesehrde beschuldiget, und solche nicht beybringen könnte, oder auch von demjenigen Unterthanen, welcher dergleichen Gesehrde überführet würde, jedesmahl zehen Thaler Conventional-Strafe entrichtet, und zu Verforgung der einheimischen Armen angewendet werden. Und in solchen Fällen treffen auch die Unkosten denjenigen Parth, welcher unrecht behält. Stirbt auch ein Wirth, ohne männliche Leibes-Erben, oder eine Wirthin ohne weibliche Leibes-Erben, so fällt der Herrschaft in jenem Fall das beste Pferd, als ein Lehn-Pferd, in diesem aber die beste Lehn-Kuh zu, wosbey jedoch die Erben die Willkühr haben, solche Stücken in natura auszuantworten, oder vor jenes zwölff, und vor diese sechs Thaler zu bezahlen. Hiervon aber sollen alle Kauffe und Handlungen über die Güther, so von denen Bestizern, welche resp. keine männliche oder weibliche Leibes-Erben haben, bey ihrem Leben geschlossen werden, oder, wo aus zweyen Ehen nur einerley Kinder vorhanden seyn, ausgenommen, die Gärtner auch von Abgebung des Lehen-Pferdes und der Häusler in Ansehung beyder Lehen-Stücken ganz und gar überhaupt frey seyn. Ein trächtiges Stück zu geben, mögen die Unterthanen gleichfalls nicht angehalten werden.

28.) Einige besondere Prästanda oder Gerechtigkeiten.

Wegen Confirmation derer Pacht-Briefe und zwar von denen, so baare Pacht-Gelder einbringen, sollen die Unterthanen nach Proportion der in der Chur-Sächsischen Tax-Ordnung determinirten Summen ihrer Gerichts-Obrigkeit vor ihre eigenhändige Confirmation von einem Bauer-Guthe einen Thaler, von einer Gärtner-Nahrung sechzehn Groschen, und von einer Häusler-Nahrung acht Groschen entrichten. Diejenigen Pächte aber, so nur zu Erhaltung der Nahrungen in Steuern und andern Prästandis von solchen verpachteten Grund-Stücken geschlossen werden, bleiben von gedachten Confirmations-Gebühren befreuet, jedoch müssen nichts destoweniger auch diese Pächter der Herrschaft zur Approbation vorgestellt werden. Bey Ehren-Ausrichtungen stehet es in der Unterthanen Willkühr, wo sie ihr Bier hohlen wollen, und wenn sie Herrschaftliches nehmen, geschiehet es nicht aus Zwange, sondern aus freyen Willen. Richtet einer eine Hochzeit aus, so hat er es bey der Herrschaft anzumelden, und von dieser die Anweisung tüchtiger Spiel-Leute zu erwarten, und von dieser die Anweisung fremden Gerichten gemacht würde, darff die Herrschaft dabey jeman den Spiel-Leute nicht aufdringen, noch etwas diesfalls fordern lassen. Die Schonung des jungen Gehölzes, und der Sommer-Latten betreffend, soll sich diesfalls der Landes-Ordnung gemäß verhalten, und mit Treibung der Schaafse und andern Viehes darwieder keinesweges gehandelt werden. Es wird auch bey Ausfertigung derer Vormundschaffen und Curatorien, ein mehreres nicht, als exclusive des Stempel-Pappiers 8. gl. entrichtet, und sollen die Unterthanen über die Chur-Sächsische Tax-Ordnung hierunter nicht beschwehret werden; Bauholz-Fuhren zur Fütterung vor das Schaaf-Vieh, welche Herrschaftlicher Seits verlangt worden, dürfen weiter nicht mehr pretendiret werden. Denen Unterthanen in Schmiedewalda, Burckhardswalda, Groitzsch, Elgersdorff und Neukirch, welche die Herrschaftliche Schaaf-Trifft zu leiden schuldig, und zwar einem jeden ins besondere wird alle Jahr ein Drittel der Braache zu sömmern gestattet, jedoch aber soll auch

auch in vorkommenden Nothfällen, als wenn durch ansteigenden Mißwachs, Schloßen- Wetter, oder verderblichen Mehlthau das Winter-Getreide dermassen ruiniret, und verderbet wird, daß sie wenig oder gar nichts an Körnern erbaueten, aufs künfftige Jahr, wenn aber die Korn-Saat auswintert, in solchem Früh- Jahr noch ein mehreres zu sommern unbenommen seyn. Biewohl die Unterthanen dabey die Treeben und Trifften zu versäen sich enthalten müssen, und so viel Gottfried Kühns, Bauers in Burckhardswalda, Herrschafftliche Schaaf-Trebe anbetrifft, soll diese von Groitzsch über die Burckhardswalder Felder nach Schmiedewalda, oben bey dem ordentlichen Wege nach nur gedachten Schmiedewalda, achtzehen Ellen, und unten von Gottfried Kühns Wege über dessen Feld, nach der Schmiedewalder Huthung zwölf Ellen breit gehalten, hierüber die in denen Korn- Dritt- Feldern liegenden Lehden, mit dem Herrschafftlichen Schaaf- Vieh gänglich verschonet und unbehütet gelassen, hingegen aber der Herrschafft die, in denen Hafer- Dritt- Feldern liegende Lehden nur so lange, bis das Hafer-Feld das erste mahl angetrieben ist, annoch zu behütten verstatet, so bald aber die andere Furche geführet worden, die Herrschafftlichen Schaaf darauf weiter nicht getrieben werden. Es muß auch der Herrschafftliche Schäfer von der Unterthanen Wiesen mit Neu- Walpurgis, welcher Tag annoch zur Schaafhuthung gerechnet wird, von derer Unterthanen Braach- Feldern aber den Tag vor Alt- Walpurgis, als welchen Alt- Walpurgis- Tag derer Unterthanen Felder unbehütet bleiben, mit der Schaaf- Huthung aufhören, und abtreiben, immassen denn nicht weniger nach Alt- Walpurgis denen Unterthanen unverwehret, über obig verglichenen Drittheil der Braach- Felder zu ihrem Bedürffniß nach ihrem Befinden noch etwas zu sommern. Im übrigen verbleibet es bey dem 14^{ten} Spho des unterm 16. Jun. 1632. gnädigst erichteten Vorbeschieds, Recesses, so viel die darinne verglichene Schaafhaltung Gregor Staudens, und Fabian Hoyers zu Burckhardswalda, wie auch Martin Beslers zu Schmiedewalda betrifft, vermöge dessen Stände, und nunmehr der jetzige Besitzer, Martin Donat, nur Neun Schaaf, Besler, jeso Hans George Golze, und Hoyer, jeso George Schubarth, aber, so viel jedweder derselben auf seinen Güttern ernähren kann, halten möge. Diejenigen nun, welche jest erzehlt massen

M

in

in der Herrschafflichen Schaaf-Trift liegen, können von Alt-Wal-purgis, bis zu Alt-Michaelis nach ihrer Willkühr und Verlangen ein-ander die Braachen und Aecker, keinesweges aber die Stoppeln abhütthen lassen, nehmlich wer keine Schaase hat, mag seinen Nachbar, der Schaase hält, seine Braache zum Abhütthen gar wohl überlassen, ohne daß, wie einmahl geschehen, von Seiten der Herrschafft eine Hinderung gemacht werden darff.

Uebrigens stehet denen beyden Unterthanen in Groisich, Michael Adam und Christian Köppen eine Vieh-Trebe acht Ellen breit zu, so aus dem Dorffe Groisich, auf der Börne und Herrschafflichen Felde, bis zu Ende hinaus gehet, welche die Herrschafft ihnen offen zu halten verbunden.

Sie man nun mehr ernanntes Erb-Frohn-und Zins-Register, zu mehrerer Gewisheit beyden Theilen zuförderst nochmahls communiciret, und denen ex utraque parte deßhalb gemachten Monitis, in gegenwärtigen Extensio behdrig, und mit derer Interessenten Zufriedenheit abgeholfen, auch solche in Obacht genommen worden, sodenn aber dabey weiter niemand etwas erinnert; Also ist dasselbe unter Vordruckung des allergnädigst uns anvertrauten größern Amts-Insigels, wie auch unserer eigenhändigen Rahmens-Unterschrift in Triplo, in Forma probante, ausgefertiget, von denen Interessenten, respective per Syndicos, mit vollzogen, und zur hohen Landes-Herrlichen Approbation und Confirmation einzusenden sich vorbehalten worden. Sign. Creyß-Amt Meissen, den 5. August 1750.

(L. S.)

George Carl Beyde,
Carl Friedrich Promnitz,
Hans Dietrich von Schönberg,
Michael Adam Syndici.

Demnach



A.

Dennach bey Ihre Königl. Majestät in Pohlen, und Chur-
fürstl. Durchl. zu Sachsen, Meinen allergnädigsten Herrn, ich
um Commission-Rath und Erenß-Amtmann in Meissen, Jo-
hann Friedrich Fleutern, wegen Revision und Vollziehung des zwischen
mir und meinen Unterthanen in der Gemeinde zu Planckenstein und
Consorten, errichteten Erb-Frohn- und Zins-Registers allerunterthä-
nigst gebeten, und hierzu nechster Tage ein allergnädigstes Commissio-
riale zu erlangen verhoffe, ich aber meiner Angelegenheiten halber auß-
serhalb Landes zu reisen, mich gemüßiget gesehen; Als ertheile hiermit
und Krafft dieß Herrn Adolph Andreas Seudtner, Pachts-Innha-
bern meines Ritter-Guthes Schönberg volle Macht und Gewalt, daß
meinetwegen er künfftig vor der Commission, so oft es nöthig, erschei-
nen, meine Nothdurfft bey angestellter Revision angeregten Erb-Regi-
sters überall beobachten, suppliciren, und allergnädigste Rescripta aus-
wirken, das nöthige erinnern, über diejenigen Punkte, so wegen ein-
und anderer Schuldigkeiten an Seiten der Unterthanen und Censuren
noch in Richtigkeit zu setzen, mit diesen sich vergleichen, transigiren, und
das verglichene behandschlagen, und unterschreiben, alle diesfalls an
mich ergehende Auflagen annehmen, denen zeithero vorgewesenen
Streitigkeiten und Processen renunciiren, und überhaupt alle und jede
Actus, so ein Special-Mandat erfodert, und ich selbst in Person verrich-
ten würde und könnte, expediren möge, massen ich denn alles und jedes
vor genehm, und meinen Bevollmächtigten Schadlos zu halten ver-
spreche. Urfundlich ist diese Vollmacht unter meiner eigenhändigen
Unterschrift, und angebohrnen Pertschafft wissentlich ausgestellt wor-
den. Sign. Schönberg, am 12. Octobr. 1742.

Blanquet zur Vollmacht, wegen des zwischen mir und meinen
nach Schönberg gehörigen Unterthanen zu fertigenden Erb-
Registers und was dem anhängig, wie obstehet

(L. S.)

Hans Dietrich von Schönberg.

M 2

Wir

WIR, Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall, und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund, daß Wir, auf Unsers Cammer-Commissions-Raths und Creiß-Amtmanns, auch Vice-Creiß-Amtmanns zu Meissen, und lieben Getreuen, George Carl Weydens, und Carl Friedrich Promnizens erstatteten unterthänigsten Bericht, de dato d. 26. Novembris h. a. das zwischen Unsern Lieben Getreuen, Hans Dietrichen von Schönberg, zu Roth-Schönberg, und denen dahin gehörigen Gemeinden zu Planckenstein und Consorten, errichtete Erb-Frohn- und Zins-Register, so Uns, unterm Dato den 5^{ten} Augusti curr. ann. originaliter in triplo vorgetragen, und davon das eine Original bey Unserer Cangelley behalten worden, bestätigt haben; Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch dasselbe, aus Landes-Fürstlicher Macht, und von Obrigkeitswegen, hiermit und in Krafft dieses, und wollen, daß solchem in allen und jeden Punkten, Clausuln, Inhalt- und Meynungen, nachgegangen, und darwieder nicht gethan, noch gehandelt werde; Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern Hohen Landes-Fürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Cangelley-Secret besiegelt, Und geben zu Dresden, am 12^{ten} Decembris 1750.

E. L. von Gersdorff.

Gottl. Benedict Lochmann.

Register

Register

über den vorhergehenden Inhalt.

A.

Acker-Bestellung	pag. 61.
Anspanner verrichten die Spann-Tage von der Sonnen Aufgang bis zu deren Niedergang	61.
Sollen bey den Fuhren nicht übertrieben, auch bey Ausbleiben gehöret werden	62.
Können den Nachbar vor sich schicken	ibid.

B.

Bau-Dienste mit der Hand	83.
Baufuhren	81.
Bier hoblen die Unterthanen, wo sie wollen	88.
Braachen und Acker, wie sie die Nachbarn einander ab- hütchen können	90.
Breiten des Fingers und Mistes	69.
Burchardswalder Special-Præstationes	47.
Bußen- und Stunden-Abrechnung	70.

C.

Confirmationes der Pacht-Briefe	88.
Confirmation des Erb-Registers	92.

D.

Dienste zur Planckensteiner Hufe können nicht gefordert werden	61.
Doppel-Dienste, wie weit sie vorkommen	63.

E.

Elgersdorffer Special-Præstationes	56.
Erb-Trescher verrichten den Hoffe-Trusch, doch helfen ihnen auch in gewissen Fällen einige Häusler	73.
müssen erhalten werden	74.

M 3

Frohne

	F.	
Frohne der Häufiler oder Häufiler		pag. 72.
Frohn-Tage, die rückständig bleiben		69.
Fuhren zu Einführung des Getreides in der Erndte		63.
" zu Einführung Heues und Grummets		ibid.
" zum Dünger		64.
" zum Bauen		81.
	G.	
Gerechtigkeiten, allgemeine, wo sie in diesem Werke anfangen		61.
Gerste- und Hafer-Hauen		65.
Gerste- und Hafer-Rechen		66.
Gesinde-Kost		77 sq.
Gesinde-Lohn		76.
Geträide-Fuhren und dessen Ladung		63.
Groißscher Special-Prästationes		52 sq.
	H.	
Hand-Bau-Dienste		83.
Hand-Frohner verrichten ihre Hand-Tage von der Sonnen Aufgang bis zu deren Niedergang		61.
Hand-Frohne in der Korn- und Weizen-Erndte		64.
Hauen der Gerste und Hafers		65.
des Heues und Grummets		66.
Häufiler-Frohne		72.
Helbigsdorffer Special-Prästationes		25 sq.
Helbigsdorffer haben den 5 ^{ten} Schneide-Tag nicht		62.
Heu- und Grummets-machen		66.
Holz-machen		71.
Holz, wenn es jung, wie es zu schonen		88.
Hoffe-Geboth		84.
Hochzeit-Ausrichtungen, was dabey zu beobachten		88.
	I.	
Inquisiten-Wache		75.
Inquisitionen-Kosten		80 sq.
		Kinder

K.

Kinder, Dienst, Zwang und Gesinde, Lohn	pag. 76.
Kost des Gesindes	77 sq.
Knechte können statt der Wirths gebraucht werden	61.
Korn- und Weizen- Erndte und Hand- Frohne dabey	64.
Kosten bey peinlichen und Inquisitionen- Fällen	80 sq.

L.

Ladung des Getreides	63.
des Mistes	64.
der Mühlsteine	65.
Laubholz- Anführung vor das Schaaf- Vieh kan nicht mehr verlangt werden	88.
Lehn- Wahre	85.
Lieferungen	84.

M.

Mittag wird von 11. bis 1. Uhr gehalten	61.
Morgen- Stunden, wie weit sie frey	ibid.
Mühl- Stein- Fuhren	65.

N.

Neutirchner Special-Prästationes	59.
Niedern Dörffer schneiden bedürffenden Falls den 5 ^{ten} Tag	62.
Nößgen, was Christoph Hackenberger von daher, schuldig	60.

O.

Ochsen, wie weit sie statt der Pferde mit eingespannt werden können	61.
--	-----

P.

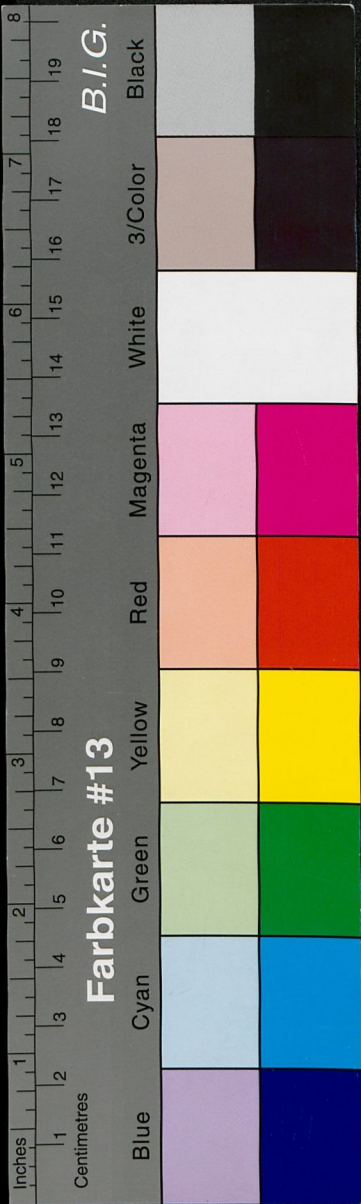
Pächte oder Verpachtungen der Güther	88.
Pferde, an deren statt können Ochsen gebraucht werden	61.
Planckensteiner Special-Prästationes	6.
Planckensteiner sind vom 5 ^{ten} Schneide- Tag befreyet	62.
Präbisch, George Brauschmann daselbst	60.

R.

Rechen der Gerste, und des Hafers	66.
des Heues und Grummets	ibid.
	Reyhe

Reihe muß gehalten werden	pag. 62.
Rittersig: Wache	75.
Ruhe: Stunden zu Mittage, und wie dabey eine Sand- Uhr zu gebrauchen	62.
S.	
Schaaf: halten der Unterthanen	89.
Schaaf: Huthung auf den Wiesen	ibid.
Schaaf: Trift	88.
Schaaf: Schuhe	72.
Schaaf: Vieh, zu dessen Fütterung dürfen Laubholzs- Fuhren nicht begehret werden	88.
Schmiedewalder Special - Præstationes	30.
Schneide: Tage, wenn mehr, als deren 4. nöthig	62.
Schonung des jungen Holzes	88.
Seeligstädter Special - Præstationes	40.
Spiel: Leuthe, wie sie von der Herrschafft anzuweisen	88.
Stunden: oder Busen: Abrechnung	70.
T.	
Tage, wie ferne sie zu halben gefordert werden können	63.
Treiben oder Schaaf: Treiben	89 & 90.
Treschen der Häusler in Nothfällen	73.
Dünger: und Mistbreiten	69.
U.	
Vieh: Treiben	89 & 90.
Vollmacht des Herrn von Schönberg zu Errichtung des Erb: Registers	91.
Vormundschafften, und was vor die Curatoria zu entrichten	88.
W.	
Wache zu Bewachung des Ritter: Sitzes und der De- linquenten	75.
Z.	
Zinsen und Zinshühner	85.

Auf der 88^{ten} Seite, in der 7^{ten} Zeile von unten auf, ließ vor Bau-Holz-
Fuhren, Laub: Holz: Fuhren.



h. 8566

Roth-Schönberg

Ze
2930

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Churfürstens, auch Burggrafen zu Magdeburg ꝛ. Unfers allergnädigsten Herrns Cammer-Commission-Rath, und der Zeit des Weismischen Creyses und zu Weissen Amtmann, wie auch Vice-Creyß-Amtmann, ich, George Carl Wende, und ich, Carl Friedrich Promnitz, hiermit uhrkunden; Demnach bey höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, der Besitzer des Ritter-Guths Schönberg, Herr Hannß Dietrich von Schönberg, ingleichen die Gemeinde zu Planckenstein und Consorten, ein unter sich errichtetes Erb-Frohn- und Zins-Register eingereicht, und zu dessen Revision und Vollziehung um Ertheilung Commission anhero allerunterthänigst gebethen, Dieselben auch dem Suchen statt gegeben, und zu dem Ende folgendes allergnädigstes Rescriptum:

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ. Churfürst ꝛ.

Rath, lieber Betreuer. Was gestalt bey uns Hannß Dietrich von Schönberg, zu Schönberg, ingleichen die Gemeine zu Planckenstein und Consorten, angefügtes unter sich errichtetes Erb-Frohn- und Zins-Register eingereicht, und zu dessen Revision und Vollziehung um Ertheilung Commission an euch allerunterthänigst gebethen, das ersehet ihr aus denen Innlagen mit mehreren. Wenn wir denn dem Suchen statt gegeben; als ist unser Begehren, ihr wolket die Interessenten vorladen, angeregtes Erb-Register mit ihnen durchgehen, sie mit ihren Erinnerungen dabey hören, so dann solches in völlige Richtigkeit setzen, und zu

